

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 11. Jänner 1866.

Inhalt:

Petitionen.

Wahl des Ausschusses für den Antrag des Abg. Dr. Razlag bezüglich der Landstreicherei.

Schluß der Verhandlung über den Bericht, betreffend die Abänderungen der Grundzerstückungs-Gesetze.

Rechnschaftsbericht des Landes-Ausschusses pro 1864—1865. — Drauregulirung. — 4. Maßregeln gegen die Rinderpest. — 5. Landesculturfond. — 6. Landesculturgesetze. Lesebuch für Landwirthe. — 7. Bodencreditanstalt (S. 15—18).

Voranschlag der Landesfondes pro 1866. Cap. VIII. Activ- und Passiv-Interessen. — Cap. X. Aequivalente für aufgehobene Gefälle. — Cap. XI. Landschaftliche Gefälle. — Cap. XII. Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Beilage: L. T. 3. 41.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Anton Globočnik und Johann Lichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecsery.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen. (Schriftführer Globočnik verliest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

das Protokoll der 11. Sitzung;
ein Bericht des Ausschusses, welcher zur Vorberathung der Bauordnung für die Stadt Graz zusammengesetzt worden ist;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Erhe-

bung des städtischen Spitals zu Radkersburg zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt;

ein Antrag des Landes-Ausschusses bezüglich einer Bewilligung eines Quartiergeldes für den zweiten Lehrer und Assistenten an der landschaftlichen Hufbeschlags-Lehranstalt.

Ich habe zu verkünden, daß der Obmann des Finanz-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für Morgen 10 Uhr Vormittags einladet.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Herrn Abgeordneten Nachoi eine Petition des Anton Roth, Pächters der landschaftlichen Reitschule, um gnädige Bewilligung eines Beitrages zu den von ihm auf die Reconstruction der landschaftlichen Reitschule sammt Nebengebäuden aufgewendeten Baukosten.

Durch den Herrn Abgeordneten Koch Petitionen der Gemeinden Lannach, Pirkhof, Sundersdorf, Wildbach, sämmtliche mit gleichem Rubrum: „wegen Gestaltung des politischen Bezirkes Stainz.“

Die erste Petition wird dem Petitions-Ausschuss, die letzteren werden dem Ausschusse für die Bezirksvertretung zugewiesen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Dr. Razlag,

welcher dahin geht: „Einen Ausschuss von 7 Mitgliedern zu bilden, welcher die Mittel der möglichst schnellen Steuerung der Unsicherheit der Person und des Eigenthums, dann der Landstreicherei auf dem flachen Lande zu berathen und darüber die geeigneten Anträge zu stellen haben wird.“

Nach dem Beschlusse des hohen Hauses sind 7 Mitglieder in diesen Ausschuss zu wählen, und ich bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel): Ich glaube, das Scrutinium kann nach Schluß der Sitzung vorgenommen werden und ich ersuche folgende Herren, dasselbe zu übernehmen: Dr. Nilmayr, Graf Friedrich

Attems, Bayer, Verbitsch, Feiertag, von Fehrer, Dr. Fleckh, Fürst und Dr. Haffner.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Obmann des Petitions-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses für Morgen Nachmittag 4 Uhr zu einer Sitzung einladet.

Wir kommen nun zu dem Gegenstand, dessen Verhandlung in der letzten Sitzung abgebrochen worden ist, nämlich zur **Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht bezüglich der Aenderungen der Grundzerstückungs-Gesetze.** *)

Von der letzten Sitzung her sind noch als Redner in der General-Debatte eingeschrieben die Herren: Dr. Moriz von Kaiserfeld und Seidl.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Moriz von Kaiserfeld das Wort.

Abg. Dr. Moriz von Kaiserfeld (L. B. Weiz): Es ist heute das erste Mal, daß Sie über eine Vorlage des Landes-Ausschusses zu berathen haben, in welcher eine Minorität desselben einer Majorität gegenübersteht. Doch sind in meritaler Beziehung die Meinungen nicht so divergirend, als man aus dem Umstande entnehmen könnte, daß sich eben eine Minorität einer Majorität gegenüber stellt. Es hat Ihnen der Referent der Majorität des Landes-Ausschusses in der letzten Sitzung erklärt, daß er principiell gegen die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden nichts einzuwenden habe, und dadurch ist, wenigstens was das Numerische anbelangt, die Gleichgewichtigkeit der Aussprüche im Landes-Ausschusse hergestellt, über welche sich der Herr Abgeordnete von Erdning in der letzten Sitzung so sehr den Kopf zerbrach. Es sind vielmehr Gründe der Opportunität, welche beide Parteien auseinanderhalten, und vor Allem Gründe der Kompetenz.

Es ist eine sonderbare Erscheinung, daß in Oesterreich das Wort „Inkompetenz“ immer und immer zu Tage tritt. „Inkompetenz“ schallt uns entgegen in jenen Landtagen, welche ein warmes Gefühl für die Einheit und Macht des Reiches, für die Einheit der Gesetzgebung haben; „Inkompetenz“ schallt uns entgegen im engeren Reichsrathe von den Nationalen, von allen denjenigen, welche für ihre besonderen constitutiven Wünsche das Diplom als Fahne vortragen, von den Feudalen, von allen denjenigen, welche überhaupt von einer Verfassung nichts wissen wollen. Und so wird die Inkompetenz fort und fort in Gebrauch stehen, bis das endlich die Impotenz der Verfassung zum Resultate hat, und endlich dahin führen wird, daß verfassungsmässiges Recht in Oesterreich vielleicht überhaupt eine Unmöglichkeit wird. (Rufe: Sehr gut!)

*) Dieser Bericht, und der Bericht des Landes-Ausschusses sind dem stenografischen Protokolle über die 12. Sitzung (unter L. Z. 3. 33 und 15) beigegeben.

Es ist nun meine Aufgabe, darzustellen, aus welchen Gründen ich gerade in dieser Frage die Kompetenz des Landtages anerkenne, denn wäre der Landtag wirklich incompetent, dann hätten wir mit der Discussion in der vorigen Sitzung und mit der Discussion, welche heute noch folgen wird, eine kostbare Zeit verichwendet.

Ich frage mich: Wo ist denn die Quelle, aus welcher man zu beurtheilen hat, ob ein legislativer Körper für eine bestimmte Frage competent sei oder nicht? Und wenn ich diese Frage auf den Landtag anwende, dann scheint mir, daß diese Quelle einzig und allein die Landesordnung sein kann. Die Kompetenz wird daher nur durch die Landesordnung bestimmt, nicht aber durch den Umstand, daß ein Gegenstand rein provinzieller Natur ist, so wie sie dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß ein Gegenstand früher allen Königreichen und Ländern — mit Ausnahme der ungarischen Länder — gemeinsam war; denn wenn die Landesordnungen irgend einen Gegenstand, der früher allen diesen Königreichen und Ländern gemeinsam war, nun der Kompetenz der Landtage zuwies, so sind diese auch dafür competent trotz jener Gemeinsamkeit, und wenn der Gegenstand provinzieller Natur war, und die Landesordnungen wiesen ihn nicht den Landtagen zu, so gehört er nicht zur Kompetenz der Landtage, trotz seiner provinziellen Natur.

Die Landesordnung ist also dasjenige, was für die heutige Kompetenzfrage maßgebend ist, und wenn ich die Landesordnung zur Hand nehme, so sehe ich, daß nach §. 17 derselben der Landtage unstreitig ein Gesetzgebungsrecht hat und daß er dieses Gesetzgebungsrecht über alle jene Gegenstände hat, welche ihm §. 18 der Landesordnung zuweist. Da lesen Sie denn als den ersten Gegenstand: „Alle Anordnungen in Angelegenheiten der Landes-Cultur.“

Was sind nun in Bezug auf die Kompetenz des Landtages Anordnungen der Landes-Cultur? Darunter verstehe ich alle jene Anordnungen, welche zum Zwecke haben oder doch geeignet sind, die landwirthschaftliche Production zu heben, zu mehren, zu beleben oder Hindernisse zu beseitigen, die derselben entgegenstehen. Wenn eine Anordnung, die durch die Verfassung in den Kreis einer anderen Gesetzgebung gewiesen ist, nur als Rückwirkung auch die hat, daß sie auf die landwirthschaftliche Production Einfluß nimmt, dann wird sie trotz dieser Rückwirkung doch nicht in die Kompetenz des Landtages gehören. Man wird nicht sagen können, daß z. B. ein Gesetz über die Branntweinsteuer, welches offenbar eine Rückwirkung auf die landwirthschaftliche Production übt, deshalb in die Kompetenz des Landtages gehört, denn es ist durch die übrigen Verfassungsbestimmungen deutlich bestimmt, daß Steuerangelegenheiten nicht in den Bereich der Landtage gehören. So wird eine Angelegenheit, die zwar eine reine Angelegenheit der Lan-

des-Cultur ist, doch nicht in den Kreis der Landtage gehören, wenn sie in das Gebiet anderer Gesetzgebungen eingreift; sie wird daher nicht in das Gebiet der Landesgesetzgebung gehören, wenn dadurch Privatrechte geändert werden, wenn dadurch in das Strafrecht oder in die Civiljurisdiction eingegriffen wird.

Es ist nun die Frage, ob der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, wirklich ein solcher ist, der auf die landwirthschaftliche Production einen Einfluß hat, und ob derselbe in das unzweifelhafte Gebiet einer anderen Gesetzgebung übergreift? Ich glaube nicht nöthig zu haben, Ihnen den Beweis für Erstes liefern zu müssen, nachdem durch die Reden, die wir gehört haben, insbesondere aber durch die Rede des Abgeordneten Plankenstein genau nachgewiesen wurde, daß ein Gesetz, welches den Verkauf und die Verwendung von Grundstücken zu dem für dieselben geeignetsten Zwecke verbietet oder hindert, unmöglich ein Gesetz sein kann, welches nicht die landwirthschaftliche Production berührt.

Man ist in dieser Beziehung in andern Landtagen noch viel weiter gegangen, als wir mit unserem Gesetze; man hat z. B. in Böhmen keinen Anstand genommen, sogar die Frage der Grundentlastung, die Beendigung derselben in Beziehung auf die Reallasten, die für Kirche und Schule und andere Zwecke noch haften, als in die Landes-Cultur gehörig, der Landesgesetzgebung zu vindiciren. Ich glaube also, daß der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ein Gegenstand der Landes-Cultur ist, und zwar in der Art, daß er unzweifelhaft unter den Absatz 1 des §. 18 der Landesordnung zu subsumiren ist.

Man hat allerdings gesagt, es sei das eigentlich eine Sache der Justizgesetzgebung, denn der §. 761 des b. G. B. bezieht sich auf die in politischen Gesetzen gegründete Bauernerbfolge; man hat gesagt, daß gewisse Gesetze über die Grundzerstückung und Grundzusammenlegung, namentlich aber über die Bauern-Erbfolge, in die Justizgesetzsammlung eingetragen sind, und dadurch die Natur eines Justizgesetzes angenommen haben. Ich glaube, daß dies nicht richtig ist. Die Eintragung in die Justizgesetzsammlung kann die Natur eines Gesetzes nicht ändern, eine solche Eintragung kann keinen andern Zweck haben, und hat auch keinen andern, als daß der Richter, wenn ihm in seiner Sphäre die Anwendung solcher Gesetze vorkommt, dieselben auch anzuwenden habe. Es müßten sonst auch, was unbegreiflich wäre, z. B. das Stempelgesetz vom Jahre 1840 und so viele andere Gesetze, welche auch in die Justizgesetzsammlung eingetragen worden sind, dadurch zu Justizgesetzen geworden sein; sie werden aber doch immer ihre Natur beibehalten und nichts sein, als Finanzgesetze.

Es handelt sich bei diesen Gesetzen nicht um die Aufhebung privatrechtlicher Schranken, es handelt sich hierbei nur um die Aufhebung dinglicher Beschränkungen, welche aus dem zweifelhaften Titel des öffentlichen Wohles aufgelegt wurden, welche die Natur von Grundlasten annehmen, von Grundlasten, die zu Niemand's Besten gegeben worden sind, als, wie ich schon gesagt habe, aus dem eingebildeten Titel des öffentlichen Wohles.

Man meint, diese Frage sei schon deshalb nicht in die Competenz des Landtages gehörig, weil dadurch die Grundsätze des Catasters und der Evidenzhaltung derselben berührt werden, weil sie mit der Grundbuchsordnung u. s. w. im Zusammenhange steht. Auch das, glaube ich, ist irrig. Das Gesetz, welches Ihnen vorgelegt wird, hat mit der Evidenzhaltung des Catasters gar nichts gemein, es hat nichts mit dem Cataster, es hat nichts mit der Grundbuchsordnung gemein, es mag sich nicht an, darüber irgend welche Bestimmungen zu treffen. Es kann allerdings die Folge sein, daß dadurch in Beziehung auf den Cataster nachträgliche Verfügungen, vielleicht Verbesserungen der Grundbuchsordnung u. s. w. nothwendig werden; allein die Regierung, welche dieses Gesetz sanctioniren wird, wird dasselbe als eine Thatsache hinnehmen, welche somit die Consequenz nach sich ziehen wird, daß sie, in so ferne sie dazu berechtigt ist, im Verordnungswege die in jenen Zweigen der Administration und Justiz nöthigen Verfügungen treffe, oder, wenn sie selbst nicht competent ist, eine Vorlage an den dazu competenten gesetzgebenden Körper mache.

Es ist also kein Eingriff in irgend einer Sphäre, weder in die der Regierung, noch in die eines andern gesetzgebenden Körpers, der irgendwie dazu berechtigen könnte, uns den Vorwurf zu machen, daß wir unsere Competenz überschreiten, denn ein Ueberschreiten der Competenz setzt immer einen Eingriff in die Competenz eines Anderen voraus.

Würde man aber die Sache so streng auffassen, dann würde eine Landescultur-Gesetzgebung der Landtage gar nicht möglich sein, und diejenigen hätten Recht, die uns da sagen, wir haben uns nur mit ökonomischen Dingen zu beschäftigen. Denn ich frage, wie wollten Sie ein Jagdgesetz als zu ihrer Competenz gehörig erklären, ein Jagdgesetz, welches, mögen Sie es auch nur eine Jagdordnung nennen, ausspricht, daß das Jagrecht ein Ausfluß des Grundeigenthumes sei, durch welches Sie aber gleichzeitig den Eigenthümer in der Art beschränken, daß er dieses Eigenthum nicht ausüben darf, wenn Sie ihm gleichzeitig eine Servitut schaffen, welche die Gestattung fordert, daß Jeder, der die Jagd in der Gemeinde gepachtet hat, sie auf dem Grund und Boden eines Anderen ohne dessen Einwilligung ausüben dürfe? Wie wollten Sie es rechtfertigen, wenn Sie damit auch Vorschriften über Entschädigungen, Strafen u. s. w. ver-

binden? Sie wären auch nicht im Stande, ein Gesetz über Vieh- und Pferdezucht zu geben; denn wie wollten Sie es rechtfertigen, wenn Sie den Inhaber eines Sprungstieres oder eines Hengstes, der dieselben zur Benützung des Publikums hält, dadurch in der Richtung beschränken, daß er bestimmte Eigenschaften dieser Thiere nachweisen, daß er bestimmte Cautionen leisten muß? Wie würden Sie ihn darin beschränken können, mit seinem freien Eigenthume, mit seinem Thiere zu thun, was ihm beliebt? Wie Sie eine Dienstbotenordnung geben könnten, wäre mir ganz und gar unbegreiflich, und ganz und gar könnte ich es nicht begreifen, wie Sie sich herbeilassen könnten, eine Winzerordnung zu geben, und wie sich die Regierung herbeilassen konnte, eine Winzerordnung zu sanctioniren, welche ein Gemisch von Lohn-, Dienst- und Pachtverträgen, also von lauter privatrechtlichen Handlungen ist.

Ich habe daher gar keinen Zweifel, daß das Gesetz, welches wir Ihnen vorgelegt haben, und welches zu meiner Freude auch der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, in solches Gesetz der Landescultur ist, welches vollkommen in der Kompetenz des Landtages liegt.

Man hat gesagt, der Bestiftungszwang und Alles, was mit demselben in Verbindung steht, das Gebot des Rückenbesizes, das Verbot der Cumulirung und das Verbot der Zertheilung u. s. w., seien lauter Ausflüsse des Unterthansverbandes gewesen, und wie das Unterthänigkeitsband durch die Centrallegislation gelöst wurde, so sollen wir auch die Consequenzen desselben einer Centrallegislation überlassen. Allein, meine Herren! wenn der Bestiftungszwang mit seinen Consequenzen eben nichts ist, als eine Consequenz des Unterthänigkeitsverbandes, dann wären die Consequenzen auch mit der Hauptsache bereits aufgehoben, dann hätten wir eben heute nicht nöthig, uns damit zu befassen. Der Bestiftungszwang und Alles, was sich an denselben hängt, ist aber eben durch das Patent vom 31. December 1851 wieder zur Norm geworden, es ist, ich möchte fast sagen, dadurch ein Novum, und wer competent sei, hierüber eine gesetzliche Verfügung zu treffen, das scheint mir, kann gegenwärtig durch nichts entschieden werden, als durch die Verfassungsurkunde selbst, und, wie ich gezeigt habe, durch die Landesordnung.

Man hat gesagt, daß in dieser Frage der Kompetenz in Landescultur-Angelegenheiten bereits Präcedentien geschaffen seien. Präcedentien, an die wir uns halten müssen. Man hat da insbesondere das Lehenrecht angeführt. Es ist wahr, bezüglich des Lehenrechtes hat sich der engere Reichsrath competent erklärt, nicht ohne Widerspruch; allein ich glaube, daß das Lehenrecht eben zu jenen Bestimmungen gehört, von welchen ich im Eingange meiner Rede gesagt habe, daß sie nur mittelbar Rückwirkungen auf die Landescul-

tur üben und daher in anderer Weise zu beurtheilen sind. Das Kriterium desselben ist eben das, daß es sich hier um Rechtsverhältnisse handelt, wenn nicht um privatrechtliche, so doch um lehenrechtliche, um ein Verhältniß, in welchem der Vasall seinem Lehensherrn zu Leistungen verbunden ist, die exzerpropriirt werden sollen. Es ist daher hier einer der Fälle vorhanden, welche ich im Eingange meiner Rede bezeichnet habe, daß nämlich ein Gesetz, welches auch eine Landescultur Sache ist, in seinem Hauptzwecke Bestimmungen enthält und Verhältnisse regelt, welche dem Gebiete einer anderen Gesetzgebung angehören.

Man hat auch auf den politischen Eheconsens hingewiesen und gesagt, der politische Eheconsens sei ja auch principieller Natur, denn er habe nicht in ganz Oesterreich bestanden und dennoch habe sich der Landtag in dieser Frage dadurch für incompetent erklärt, daß er für die Reichsgesetzgebung ein Gutachten abgab. Aber, meine Herren, der Eheconsens ist etwas, was das persönliche Recht des Individuums betrifft, er ist etwas, was das natürlichste Grundrecht des Menschen beschränkt, und daher gewiß ein allgemeiner Gegenstand; und — was die Hauptsache ist — wo finden Sie im §. 18 der Landesordnung einen Anhaltspunkt der Ihnen sagen würde, daß die Frage des Eheconsenses in die Kompetenz der Landtage gehört?

Man hat ferner gesagt, der Gegenstand sei bereits dem Reichsrathe zugewiesen, und man hat sich diesfalls auf den Vorgang des niederösterreichischen Landtages berufen, welcher den Beschluß gefaßt hat, die Regierung zu ersuchen, die Frage der Frei-Theilbarkeit im Principe dem engeren Reichsrathe vorzulegen, und daß dann erst, wenn sich der engere Reichsrath im Principe dafür ausgesprochen hat, die Landesgesetzgebung weiter einzuschreiten hätte. Man hat nun gesagt, nachdem dieser Gegenstand bereits dem engeren Reichsrathe zugewiesen sei, würden wir hier eine Entscheidung gegen den engeren Reichsrath fällen in einer Zeit, wo derselbe sistirt ist und sich seiner Kompetenz nicht wehren kann, so daß auch der Fall nicht eintreten könnte, daß über sein Anlangen über eine zweifelhafte Kompetenz der Kaiser entscheidet. Nun, meine Herren, ich glaube, wenn der niederösterreichische Landtag die Frage in dem Sinne entschieden hat, daß der Landtag zu derselben nicht competent sei, daß dies eben nur eine Ansicht des niederösterreichischen Landtages ist, und Sie werden mir Recht geben, wenn ich behaupte, der niederösterreichische Landtag glaubt selbst nicht daran, daß ihm ein entscheidendes Urtheil darüber für alle anderen Landtage zustehe.

Hat aber der niederösterreichische Landtag diese Frage in dem anderen Sinne genommen, nämlich im Sinne des Art. III. des Diploms und hat er einen Gegenstand, der offenbar in die Kompetenz des Landtages gehört, nach diesem Artikel dem engeren Reichsrathe zur Entscheidung

überlassen, so hat er damit nur den Wunsch ausgesprochen, daß anstatt seiner der engere Reichsrath hier entscheide; dann hat er aber damit eben seine eigene Competenz anerkannt, und man kann sich dann nicht auf den niederösterreichischen Landtag, man kann sich nicht darauf berufen, daß der Gegenstand bereits in seiner Totalität dem engeren Reichsrathe zugewiesen ist. Würde man aus einem jeden Antrag eines Landtages, der einen Gegenstand, welcher offenbar in die Competenz des Landtages gehört, dem engeren Reichsrathe zuweist, folgern können, daß dieser Gegenstand überhaupt nun in die Competenz des engeren Reichsrathes gehöre, dann läge es in der Macht des niederösterreichischen Landtages, das ganze Gesetzgebungsrecht der Landtage zu annulliren, denn er dürfte nur in jedem einzelnen Falle auf den engeren Reichsrath compromittiren.

Ich habe daher keinen Zweifel, daß wir in dieser Sache unsere Competenz nicht überschritten haben. Ich ehre vollkommen die Motive derjenigen, welche die Competenz des Landtages bezweifeln, ich ehre es, wenn man an der Macht und Einheit des Reiches und an der Einheit der Gesetzgebung festhält; aber die bloße Furcht vor der Strömung, in welche die gegenwärtige Regierung gerathen ist, kann mich nicht bestimmen, etwas, was ich unzweifelhaft für einen Gegenstand der Competenz des Landtages halte, demselben zu entziehen. Ich glaube allerdings, daß eine Regierung, welche in den Landtagen die Urquelle alles Rechtes sieht, welche die Landtage als die „legalen Vertreter“ in einer Sache erklärt, in welcher sie entschieden nicht competent sind, daß eine solche Regierung die Landtage nicht in solchen Dingen für incompetent erklären wird, in welchen sie entschieden competent sind. Ich glaube nicht, daß eine Regierung, welche durch ihren Vertreter im böhmischen Landtage erklärte, der Landtag habe eine hohe Bedeutung, er habe eine höhere Bedeutung, als bloß Krankenhäuser zu verwalten, daß eine solche Regierung uns nur aus Competenzzweifeln auf eine niedere Sphäre herabdrücken sollte, als jene ist, welche die Verfassung den Landtagen zuweist. Auch glaube ich nicht, daß eine Regierung, welche sich nicht damit begnügte, den weiteren Reichsrath allein zu stützen, sondern auch den engeren Reichsrath stützt hat, welche in einer Weise gehandelt hat, die, ich möchte sagen, die Wiederherstellung des engeren, wie des weiteren Reichsrathes zu einer reinen Unmöglichkeit macht, wenn ich nur an alle die Dankadressen denke, die für die Sistirung und Aufhebung der Verfassung aus anderen Ländern ergangen sind, — daß eine solche Regierung, sage ich, sich zum Kämpfen des engeren Reichsrathes aufwerfen wird, und dadurch auch unmöglich machen würde, daß irgend eine Gesetzgebung unter Mit-

wirkung der gesetzgebenden Körper sich vollziehe, wenn dazu in der Verfassung und im Grundgesetze über die Reichsvertretung kein Anlaß gegeben ist. Wenn aber diese Regierung das Gesetz, welches wir Ihnen vorgelegt haben, nach der Annahme durch Sie sanctioniren würde, dann würde diese Regierung, wie ich glaube, wenigstens hierin auf dem Boden der Landesordnung und der Verfassung stehen, und vollkommen verfassungsmäßig vorgehen, und ich würde ihr dies viel mehr als ihre Detractionen zum Verdienst anrechnen.

So glaube ich denn gezeigt zu haben, daß der Landtag für dieses Gesetz unzweifelhaft competent sei. Ich könnte mich nun, da ich darüber keinen Zweifel habe, auch in das Meritorische der Frage einlassen, und wäre dazu insbesondere durch die Aeußerungen des Abgeordneten für Ordnung aufgefordert, welcher seine Stiehe nach der Majorität und nach der Minorität hin austheilte, welche aber am empfindlichsten die Minorität traf, indem er ihr den Vorwurf machte, sie habe sich ganz cavalierement über Alles hinausgesetzt, über die Mittheilung aller Gründe, welche sie bestimmten, dieses Gesetz vorzulegen. Ich glaube aber nicht nothwendig zu haben, weiter in das Meritorische der Frage einzugehen, auch nach dieser Provocation nicht, denn wenn Sie den Bericht des Landes-Ausschusses zur Hand nehmen, so werden Sie sehen, daß der Bericht der Majorität alle Gründe für den freien Verkehr mit Grund und Boden, sowie alle Gründe gegen denselben aufgenommen hat und ich glaube, gerade der Herr Abgeordnete von Ordnung, als ein Mann der Wissenschaft sollte es uns danken, daß wir nicht Breitgetretenes wiederholt haben. Weil nun aber eben dieser Gegenstand in der Literatur, in den gesetzgebenden Körpern, in den Versammlungen der Landwirthschaftsgesellschaften und der Handeltreibenden und weiß Gott wo überall so erschöpft und so abgetreten worden ist, daß man nichts Neues mehr finden kann, nachdem auch in diesem Hause der Gegenstand erschöpfend und am erschöpfendsten gewiß vom Abgeordneten Plankensteiner behandelt worden ist, so würde ich es beinahe für eine Indiscretion halten, wenn ich schon einmal Gesagtes wiederholen wollte.

Ich will nur auf ein paar Umstände aufmerksam machen, die mir vielleicht zu wenig betont erscheinen.

Mir scheint, der Umstand, daß der Grund und Boden die Voraussetzung und die Bedingung aller menschlichen Thätigkeit ist, der Umstand, daß der Grund und Boden einen begrenzten Raum hat, der nicht willkürlich erweitert werden kann, und daß daher der Grundbesitzer in seinem Besitze eine Art natürlichen Monopoles hat — eine Wahrheit, welche die Sozialisten bis zu der Verirrung getrieben hat, den Satz aufzustellen: „la propriété c'est le vol“, — ein Monopol, kraft dessen

der Grundbesitzer an allen Vortheilen, welche Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Staatswesen der Gesellschaft bieten, ohne sein Zuthun in der erleichterten und verwohlfeilten Production und vor Allem in einer stetigen Erhöhung des Werthes seines Besitzes Theil nimmt, dieser Umstand allein, glaube ich, würde es schon inhuman und unklug erscheinen lassen, der Gesetzgebung eine exklusive Richtung zu geben, durch welche die Schranken des Erwerbes von Grund und Boden künstlich noch enger gezogen würden. Daher muß ich mich vor Allem gegen den Antrag, welchen Herr Professor Hlubek einbrachte, aussprechen. Ich finde es höchst unklug und ungerecht, wenn man an den Gesetzen, die über die Freiheitlichkeit und über den Besitzungszwang bestehen, nur einseitig rüttelt; ich finde es inhuman und ungerecht, wenn man durch die einseitige Aufhebung des Verbotes des Rückbesitzes mit Beibehaltung des Verbotes der freien Theilung dem großen Capitale die Erlaubniß gibt, Grundstücke zusammen zu kaufen, während man dem kleinen Capitale diese Freiheit versagt. (Bravo!)

Es sind auch der statistischen Daten eine Menge aufgeführt worden; ich glaube aber, Sie werden daraus das Gefühl mit sich getragen haben, daß man sich diese statistischen Daten eben sammelt und sie gebraucht, wie man sie eben brauchen will. Es wäre sonst unmöglich, daß von der einen Seite Baden und Württemberg als ein wahres Hospiz von Bettlern und Vagabunden hingestellt würden, während von der anderen Seite gezeigt wurde, daß aus Baden und Württemberg Vieh und Pferde ausgeführt werden. Aus solchen statistischen Daten Erscheinungen zu erklären und auf sich selbst anzuwenden ist immer eine mißliche Sache, denn die Bedingungen, unter welchen sich diese Erscheinungen erzeugten, sind nicht überall dieselben, und wenn auch Vieles zutrifft, so sind doch ihre Combinationen ganz andere.

Nur geht aber aus diesen statistischen Daten und aus Allem, was ich über diese Frage gelesen habe, zweierlei hervor, nämlich:

Erstens: daß der freie Verkehr mit Grund und Boden im Leben nicht mit Nothwendigkeit zum Schreckbild der Bodenzertrümmerung führt, denn es wäre sonst unmöglich, daß es Gegenden gibt, in welchen sich durch Jahrhunderte große Wirthschaften erhalten haben, trotzdem daß dort seit Jahrhunderten die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden besteht. Es ist auch nicht immer eine nothwendige Folge, daß, wenn dieser freie Verkehr wirklich zu Zwergwirthschaften führt, diese Zwergwirthschaften immer mit sozialen Nachtheilen verbunden sind, und wenn solche soziale Nachtheile und Gefahren zum Vorschein kommen, so sind sie meistens lokal

beschränkt, und in den meisten Fällen finden sie ihren Grund und ihre Erklärung in anderen wirthschaftlichen Störungen — wie z. B. im Erzgebirge in der Einstellung der Handspinnerei und der Weberei und in der Verdrängung derselben durch die Baumwolle — oder sie haben ihre erklärende Ursache in einer mangelhaften Gesetzgebung, welche mit der wirthschaftlichen Freiheit auf der einen Seite nicht auch auf der anderen Seite gleichen Schritt hält.

Zweitens folgt mir daraus, daß die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden den Gesamtwertb der Güter ungemein erhöht, daß sie die gesammte Production vermehrt, den Reichthum und den Wohlstand eines Staates unendlich steigert und dadurch es wieder möglich macht, daß solche locale Nachtheile mit Leichtigkeit getragen werden.

Es gibt ganz andere Umstände, welche dem Grundbesitzer nachtheilig sind, ganz andere, als die freie Theilbarkeit und die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden. Steuerüberbürdung, ein irrationelles Steuersystem, eine ungleiche Vertheilung der Steuern, eine verschwenderische und unproductive Verwendung derselben, zerrüttete Finanzwirthschaft des Staates, ein bevormundender Geist der Gesetzgebung, Rohheit und Unwissenheit, Zurückgehen des Unterrichtes, eine schlechte Credit- und Hypothekengesetzgebung, verworrene, das Vertrauen nicht zum Leben kommen lassende staatsrechtliche Zustände, Experimente, welche heute zerstören, was gestern geschaffen wurde, — das sind Dinge, die weit tiefer eingreifen in den landwirthschaftlichen Wohlstand als die Freiheitlichkeit. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!) Wenn unter solchen Umständen Alles zurückgeht, wie sollte da die Landwirthschaft nicht auch zurückgehen?

Es gibt Wirklichkeiten und Wahrheiten, die zum Entsetzen sind! Aber ein Volk soll sich nie durch sein Unglück deprimiren lassen. „*Aequam memento rebus in arduis servare mentem.*“ Mit ungebrochenem Muth müssen die Völker gerade im Augenblicke ihres größten Unglückes der Zukunft entgegensehen; sie müssen getragen von der Erkenntniß der Wunden, an denen sie leiden und der Ursachen, die sie geschlagen haben, alle Hebel ihrer Thakraft ansetzen, um diese Ursachen zu entfernen. (Rufe: Sehr gut!) Ein solcher Hebel, allerdings ein unscheinbarer, aber doch ein wirksamer, ist das Gesetz, welches wir Ihnen vorgelegt haben.

Wenn ein Volk auf einer gewissen Stufe staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung angelangt ist, auf welcher die Freiheit ein Postulat wird, auf welcher sich dieses Postulat am ersten und dringendsten in wirthschaftlichen Dingen geltend macht, so geltend macht, daß selbst absolute Herrscher nicht umhin können, diesem Postulate wenigstens in wirthschaftlichen Dingen Rechnung zu tragen, wenn damit der bevormundende und reglementirende Geist aus der Gesetzgebung

und Administration entweicht, dann erhält die Gesetzgebung erst einen weiteren Kreis edler und hoher Aufgaben. Denn die Gesetzgebung und die Regierung müssen dem allgemeinen Entwicklungsgange um Pferdeklänge voraus sein, sie müssen alle die Gefahren und Abwege erkennen, in welche die Entwicklung führen kann, sie müssen alle die Anstalten treffen, durch welche Collisionen vermieden werden und welche bewirken, daß sich die Völker auf der Grundlage wirthschaftlicher und bürgerlicher Freiheit von Stufe zu Stufe erheben können. Hier angelangt wird man zur Erkenntniß kommen, daß es zwar kein Recht der Arbeit und keine solche Forderung an den Staat gibt, allein daß der Arbeiter das Recht hat, seine Kräfte überall und in jedem Zweige zu verwerthen, den er glaubt, betreiben zu können. Und damit fallen alle jene Schranken, welche engherzige Gemeindeordnungen oder aber obsoleete Heimatsgesetze, welche Zunftordnungen, welche Concessionswesen u. s. w. geschaffen haben. Und ist die Arbeit frei, dann wird man sehen, daß auch das Capital frei sein muß, denn nur das freie Capital wendet sich dem persönlichen Credite zu und schätzt den persönlichen Credit nach dem Werthe des Mannes, dem es sich verleiht. Dann fallen alle Schranken, die man dem Verkehre des Capitales entgegensezte, dann fallen alle Schranken und Monopole des Credites und der Banken; und wenn Arbeit und Capital frei sind, wenn der Arbeiter seine Kräfte nach seiner Individualität und nach seinem eigensten innersten Triebe verwendet, wenn er seine Production vermehrt, dann entsteht in ihm die Forderung, daß er seine Rohproducte und Halbfabrikate dort ankaufte, wo er sie am wohlfeilsten findet, und dann entsteht in ihm der Wunsch, daß er dasjenige, was er erzeugt hat, dort absetze, wo er einen Käufer findet. Allerdings mit Vorbehalt, aber die Schranken müssen dann fallen, welche heute die Völker im internationalen Verkehre von einander trennen, und so fällt Schranke um Schranke, das Volk, welches dem Genius folgt, der, ich möchte sagen, mit leuchtendem Finger auf die Devise unseres Jahrhunderts hindeutet, die da heißt: „Freiheit“, das wird sich auch aus seinem gegenwärtigen Glende erheben (Bravo! Bravo!)

Die Gesetzgebung braucht aber immer einen Sporn; das vorliegende Gesetz ist ein solcher Sporn. Die Sporen aber müssen bei der Unentschlossenheit der Regierungen wie der Kammern oft so tief eingesezt werden, daß das Blut aus den Lenden quillt. Daher rufe man mir nicht zu: Erst niedriger Zinsfuß, erst wohlfeiles Capital, erst verbesserte Hypothekengesetzgebungen, erst Arrondirung, erst Unterricht! Man geht damit im Kreise herum; denn weil man nicht Alles auf einmal haben kann, will man mit nichts beginnen.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Gesetzesentwurfes. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Seidl hat das Wort.

Abg. **Seidl** (H.-K. Leoben): Wenn ich das Wort in dieser Angelegenheit ergreife, so habe ich nach einem so ausgezeichneten Redner und nachdem Alles in so umfangreicher Weise und nach allen Seiten hin beleuchtet worden ist, gewiß einen schweren Stand und muß mich daher nur auf einige Bemerkungen beschränken.

Die Gegner der Grundzerstückung haben uns ein so schreckliches Bild der Folgen derselben vor Augen geführt, daß der Laie wirklich befürchten muß, unser Planet werde das Gleichgewicht verlieren und auch er werde zertrümmert werden. Proletarier, Baganten sind im Geiste in diesem Hause bataillonsweise aufmarschirt, ich glaube aber nicht, daß sie durch die Grundzerstückung in Fleisch und Blut übergehen werden, leider sind sie zum Theile schon da, sind aber nicht durch die Grundzerstückung, sondern durch andere Ursachen herbeigeführt worden, wie auch schon gründlich erörtert wurde.

Der Herr Abgeordnete für Zrdning, Professor **Slubek**, hat den Handelskammern vorgeworfen, daß sie zwar Freihändler mit Grund und Boden, aber nicht in commercieller Hinsicht sind. Nun, meine Herren! wenn die Handelskammern Freihändler mit Grund und Boden sind, so glaube ich, haben sie sich gerade auf dem Standpunkte des Fortschrittes und des Zeitgeistes gestellt, sie haben wahrscheinlich erkannt, daß dieses alte Gebäude, welches man Besitzungszwang nennt, schon modert, daß es zusammenbricht, und haben eben deshalb die Freiheit der Zerstückung von Grund und Boden beantragt.

Was die Bemerkung anbelangt, daß die Handelskammern dazu nicht competent sind, so halte ich dies doch für etwas zu stark, wenn ich bedenke, in welcher Verbindung die Industrie und Landwirthschaft stehen, und wenn ich bedenke, welchen Einfluß die Industrie auf die Landwirthschaft übt. Wenn ich ferner bedenke, daß der Herr Abgeordnete Dr. **Slubek** alle Gutachten auch der übrigen Handelskammern und die der Landwirthschaftsgesellschaft einer solchen Kritik unterzogen hat, so komme ich zu dem Schluß, daß er meint, nur er allein sei der Auserwählte, nur er allein könne ein Gutachten darüber abgeben.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich die Verhältnisse in Obersteier, im Brucker Kreise, etwas näher beleuchte und ihnen darlege, was die Handelskammer bewogen hat, nicht allein ein Gutachten über die Grundzerstückung abzugeben, sondern auch dafür beim H. Hause zu petitioniren; ihr gebührt eigentlich die Priorität in der heutigen Verhandlung.

Obersteier hat einen Flächeninhalt von 168 □ Meilen, somit mehr als $\frac{1}{3}$ von dem Gesamtflächeninhalt Steiermarks, nämlich von 390 □ Meilen. Diese 168 □ Meilen haben eine Bevölkerung von nahezu 200,000 Seelen. In Fochen ausgedrückt beträgt der Flächeninhalt 1,663,000 Focher; davon sind 800,000 Focher Waldungen, 500,000 Focher Alpen, Wiesen und Weiden; nahezu 234,000 Focher aber sind unproductiver Boden. Es stellt sich also heraus, daß wir in Obersteier kein ackerbautreibendes Volk sind, sondern zur Industrie gravitiren und diese ist, wie ich glaube, in erster Linie unser Anhaltspunkt.

Zu der Zeit, als die Eisenindustrie in Flor war, im Jahre 1857, ist, nach einem Berichte der Handelskammer aus jenem Jahre, in welchem die größte Erzeugung stattgefunden hat, der Waldcultur eine Rente von 1,126.000 fl. und an Arbeitslohn und Fracht der ländlichen Bevölkerung eine Summe von 2,074.000 fl., zusammen also 3,260,000 fl. der Landwirtschaft zugeführt worden.

Ich glaube daher, daß hier die Handelskammer competent ist, auch ein Wort darein zu reden. Wenn man ferner bedenkt, daß zur Verfrachtung des Roheisens, des raffinirten Eisens und der Steinkohlen ein weiterer Fuhrlohn von 1,152.500 fl. dazukommt, daß bei dem Steinkohlenbau in der Erzeugung wiederum 3,800.000 Centner gewonnen wurden, so zeigt dieses, daß wir von der Grundzerstückung nichts zu befürchten haben, sondern daß es im Gegentheile sehr gut sein wird, wenn die Waldcomplexe, welche jetzt noch in den Händen der Bauern sind, mehr zusammengelegt und einer rationellen Forstwirtschaft zugeführt werden.

Das ist das Augenmerk der Handelskammer gewesen. Da die Bauern zur Zeit, als die Eisenindustrie im Flor war, ihre Wälder devastirten und abschlugen, und nichts für die Aufforstung thaten, sondern die liebe Natur sorgen ließen, und da, wenn die liebe Natur wirklich etwas that, es gar bald wieder geschwendet wurde, weil man z. B. aus den Wäldern Weiden machte, war die Handelskammer bestrebt, Alles aufzubieten, um die Waldcultur zu heben, welche doch auch ein Theil der Landwirtschaft ist.

Das Zweite, worauf wir unser Augenmerk zu richten haben, ist die Viehzucht. Auf unsere Alpen, meine Herren, werden die Gewerke nicht hinaufgehen und sie anbauen und cultiviren wollen, weil sie wissen, daß dort nur Krummholz wächst; und in die Tiefen der Thäler werden sie ebenfalls nicht kommen und Nadelholz anbauen, wo Weizen wächst.

Das werden sie ebenfalls der Landes-Cultur überlassen und wenn in den Thälern, in der Nähe der Märkte und Städte, dort, wo Fabriken bestehen, Zerstückungen vorkommen, so wird es vielleicht sehr gut sein, wenn der Arbeiter auch einen Grund und Boden besitzt. Dies giebt

der Herr Professor *Hlubek* selbst zu und in dieser Beziehung begegnen wir uns.

Der Herr Professor *Hlubek* hat weiter noch den Zunftzwang hervorgehoben und die Aufhebung des Zunftzwanges zum Gegenstande seiner Erörterung gemacht und gesagt, wie tiefe Wunden, die Einführung der Gewerbe-freiheit der Industrie geschlagen habe. Meine Herren! Ich verkenne nun allerdings nicht, daß, als das Gesetz, welches so großes Aufsehen gemacht hat, publicirt wurde, alle Journale in den Lobgesang eingestimmt und alle Consumenten geglaubt haben, es breche ein goldenes Zeitalter an, nur die Zunftzwängler haben sich bekreuzigt und haben geglaubt ihr letztes Stündlein habe geschlagen und Alles gehe zu Grunde. Nun sind es bereits 6 Jahre, daß das morsche Gebäude des Zunftzwanges zusammengestürzt ist, die Gewerbe-freiheit ist im vollen Umfange eingeführt; aber ich habe nicht gefunden, daß wir etwas billiger haben, daß uns die Gewerbe-freiheit so tiefe Wunden geschlagen, noch daß sie Wunder gewirkt habe. Ich meine, die Wirkungen sind so ziemlich gleich geblieben. Es mag sein, daß diese Pflanze, als sie gesetzt wurde, in einen Boden gekommen ist, der nicht cultivirt war; jedoch daß die Industrie darniederliege, hat seine Ursache ganz wo anders, und nicht in der Gewerbe-freiheit.

Weiter habe ich nichts mehr zu sagen; was die Competenz des Landtages anbelangt, so hat mein Herr Vorredner die Bedenken hierüber in so ausgezeichnete Weise widerlegt, daß ich mit Beruhigung für die Zerstückung stimmen kann.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. *Paithuber* hat das Wort.

Abg. *Paithuber* (L. B. Radfersburg): Ich erlaube mir nur einige wenige Bemerkungen auf dasjenige zu machen, was Herr Dr. *Moriz v. Kaiserfeld* den Competenzbedenken, die ich die Ehre hatte in der letzten Sitzung geltend zu machen, entgegenstellte.

Im Wesentlichen hat der Herr Vorredner anerkannt, daß die Gründe der Majorität eben so gut einige Berechtigung haben, als seine Anschauung, mit einem Worte, daß dieser Gegenstand ein freitiger sei. Meines Wissens habe ich in der letzten Sitzung auch nichts anderes behauptet, als daß die Competenz zwischen dem Landtag und der Reichsgesetzgebung mindestens eine zweifelhafte sei; aus diesem Sage habe ich aber nicht abgeleitet, was heute angedeutet worden ist, daß der Landtag in die Behandlung dieses Gegenstandes nicht eingehen soll, sondern ich habe damit nur den Antrag der Majorität des Landes-Ausschusses zu begründen gesucht, daß dormalen, so lange die Reichsgesetzgebung nicht Gelegenheit findet, über diesen Competenz-Conflict sich auszusprechen, in die Verhandlung dieses so

wichtigen Gegenstandes nicht eingegangen, sondern dieselbe vertagt werden soll.

Ich glaube daher, im Wesentlichen nicht weiter gegangen zu sein, als heute von Seite des Herrn Dr. Moriz von Kaiserfeld selbst geschehen ist.

Landeshauptmann: Es ist in der Generaldebatte Niemand mehr als Redner eingetragen. Verlangt Jemand das Wort? — Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich habe gegen das beantragte Gesetz, die Grundzerstückung betreffend, nur von einem Gesichtspunkte aus eine Einwendung zu machen, und zwar gegen den Art. IV desselben. Ich muß bemerken, daß zwar meine Einwendung nur den Art. IV betrifft, allein gerade deshalb, weil dieser nicht auf die Art stylisirt ist, wie er nach meiner Ansicht stylisirt werden müßte, kann nach meiner Anschauung das ganze Gesetz, so wie es projectirt worden ist, derzeit nicht angenommen werden.

Meine Einwendung gegen das beantragte Gesetz ist von dem Standpunkte der Hypothekargläubiger gemacht. Es wird beantragt, den politischen Trennungscensens bei Grundzerstückungen aufzuheben, die Intervention der politischen Behörden dabei zu entfernen. Insoweit diese politische Rücksichten betrifft, insoweit die Intervention der politischen Behörden aus national-ökonomischen Gründen stattfindet, hätte ich nach allen dem, was in diesem h. Hause vorgebracht wurde, dagegen nichts einzuwenden.

Allein die politischen Behörden haben auch in einer anderen Richtung intervenirt, nemlich zur Wahrung der Rechte der Pfandgläubiger und mit der Entfernung der Intervention in der einen Hinsicht ist nun nach meiner Ansicht in dem beantragten Gesetze keine Fürsorge dafür getroffen, wer nun an der Stelle der politischen Behörden die Rechte der Pfandgläubiger zu wahren habe.

Es sei mir erlaubt, in dieser Beziehung auf die bestehenden Verhältnisse zurückzukommen.

Es ist Ihnen allen der derzeitige Stand der öffentlichen Bücher bekannt, namentlich der Grundbücher. In den öffentlichen Büchern sind die Bestandtheile nicht verzeichnet, aus denen irgend eine Realität besteht. Es kann eine bestimmte Realität hunderte von Jochen umfassen und ebenso gut nur wenig Quadratflaster; aus der Bezeichnung der Realität ist dies nicht zu entnehmen. Wenn es sich nun um eine Grundzerstückung handelte, so war es die Aufgabe der politischen Behörde, zu ermitteln, woraus jede Realität bestehe, und sie war auch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Rechte der Gläubiger nicht verkürzt werden. Bei diesen Verhandlungen ist genau erhoben worden, woraus jede Realität bestehe, was davon abge-

trennt werden soll und woraus dieselbe nach erfolgter Abtrennung bestehen wird. Die Pfandgläubiger waren durch diese Verhandlungen in die genaue Kenntniß und in die Lage gekommen, sich zu entscheiden, ob sie nach den vorliegenden Verhältnissen ohne Gefahr ihre Einwilligung zu einer Abtrennung geben können oder nicht. Die Gerichtsbehörde, an welche von Seite der politischen Behörde der Act geleitet werden mußte, war nach den Erhebungen derselben in der gleichen Lage und konnte ebenfalls beurtheilen, ob die Abtrennung ohne Gefährdung der Gläubiger stattfinden könne oder nicht.

Nun soll die Ingerenz der politischen Behörden entfernt werden, nach dem Gesetze aufhören, ohne daß in dem Artikel IV bestimmt ist, wer nun die Functionen der politischen Behörden rücksichtlich der Tabulargläubiger für die Zukunft übernehmen soll.

Mir scheint dies von hoher Bedeutung, und zwar im Interesse der Gläubiger selbst. Nach dem Entwürfe der neuen Grundbuchsordnung, welchen dieses hohe Haus angenommen hat, ist die Sache anders, indem nach demselben bei jeder Realität angegeben ist, woraus dieselbe besteht, und auch bezüglich der Grundtrennungen ausdrücklich angeordnet ist, daß in Zukunft die Grundbuchsbehörde bei einer beabsichtigten Abtrennung die Gläubiger einvernehmen muß, daß sie die Verhältnisse zu beurtheilen hat und daß es von ihr abhängen wird, nach Anhörung der Gläubiger zu beurtheilen, ob der Abtrennung Statt gegeben werden könne oder nicht. Die Grundbuchsbehörde wird sich auch nach dem dermaligen Stande der Grundbücher immer in der Lage befinden, darüber ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Wäre nun im Gesetze in der Richtung eine Verfügung getroffen, wer anstatt der politischen Behörde für die Pfandgläubiger Fürsorge treffen wird, so würde ich nicht im mindesten Anstand nehmen, dem Gesetze, wie es beantragt ist, meine Zustimmung zu geben. Nachdem nun aber an die Stelle der politischen Behörde Niemand Anderer gesetzt worden ist, der in dieser Richtung Fürsorge treffen sollte, so glaube ich, daß die Rechte der Pfandgläubiger durch die bestehenden Gesetze besser gesichert sind, als durch das beantragte Gesetz.

Man wird mir sagen, es sei Sache der Gläubiger selbst, dafür Sorge zu tragen und es ist eben nicht Sache der Behörden, quasi Vormünder der Gläubiger zu sein.

Meine Herren! das gilt wohl im allgemeinen für die Gläubiger, aber ich möchte eine Art von Gläubiger anführen, bei denen das nicht statt findet, es sind das die Creditinstitute. Ein Creditinstitut, das viele Tausende von Posten in den verschiedensten Theilen des Landes anliegen hat, ist nicht in der Lage, jeden Einzelnen seiner Schuld-

ner immer zu überwachen, ob irgend ein Theil von der Pfandrealtät abgetrennt wird oder nicht.

Hat das Creditinstitut einmal ein Geld dargeliehen, so geschieht dies mit der größtmöglichen Fürsorge, und diese Fürsorge muß auf eine lange Reihe von Jahren getroffen werden; das Creditinstitut kann es nicht auf sich nehmen, immer fort zu überwachen, was für Veränderungen mit der Realität geschehen.

Man kann sagen, in dem Absätze IV. sei ohnehin bestimmt, daß die bürgerlichen Gesetze, welche sich auf die Wahrung der Rechte der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Pfandgläubiger beziehen, aufrecht bleiben; allein das ist nicht genug, das ist nach meiner Ansicht viel zu unbestimmt. Es kommt hier vorzüglich darauf an, wie dies in dem gewöhnlichen Geschäftsleben von verschiedenen Seiten aufgefaßt wird. Nehmen wir z. B. den Fall einer Grundzerstückung, bei der eine Intervention der politischen Behörden derzeit nicht nothwendig ist, wie bei Bergrealitäten, bei Ueberländern; da kommt sehr häufig der Fall vor, daß die Gerichtsbehörde die Trennung vornimmt, ohne jemand einzuvernehmen, daß sie es für genügend hält, wenn auf die verschiedenen abgetrennten Theile die Rechte der Gläubiger übertragen werden. Es kommen Fälle vor, wo z. B. eine Realität oder ein Bestandtheil einer Realität abgetrennt und zu einer zweiten zugeschrieben wird, auf welcher kein Pfandrecht haftet.

Das führt eben oft zu Processen, und kann auch dahin führen, daß den Gläubigern die Geltendmachung ihrer Pfandrechte ungemein erschwert wird, und das ist, glaube ich, nicht nur nicht im Interesse der Gläubiger, sondern auch gegen das Recht derselben.

Da nun eine genaue Bestimmung in dieser Richtung in das Gesetz nicht aufgenommen werden kann, weil man dadurch eben in die Privatrechte übergehen würde, zu deren Bestimmung der hohe Landtag nicht berechtigt ist, so glaube ich, daß die Pfandgläubiger und deren Rechte durch die gegenwärtig noch bestehenden Gesetze beiweitem mehr gesichert sind, als durch das Gesetz, welches hier beantragt wird.

Ich möchte vielleicht zugeben, daß man durch Scharfsinn herausbringen wird, daß auch die bestehenden Gesetze genügen, um die Aengstlichkeiten und die Bedenken, die ich habe, zu entfernen; allein ich muß schon gestehen, daß mir in dieser Richtung Scharfsinn allein nicht genügt. Jemand macht eine scharfsinnige Bemerkung und ein Anderer macht sie vielleicht wieder, und da beide scharfsinnig sind, weiß man am Ende nicht, wer Recht hat. Mir ist es schon angenehmer wenn ein Gesetz, das erlassen werden soll, nach allen Seiten hin klar ist, und es nicht darauf ankommt, wie man es vielleicht mit vielen Combinationen auslegen kann.

Es hat ein sehr geehrter Herr Vorredner vor mir in dieser Richtung selbst die Bemerkung gemacht, es dürfe sich wahrscheinlich eine Verbesserung der Grundbuchsordnung als nothwendig herausstellen. Ich nehme das für bekannt an, und muß bemerken, daß ich bei der Wichtigkeit des Gesetzes für die Interessen der Gläubiger es für zweckmäßiger hielte, wenn man diese Verbesserung der Grundbuchsordnung gleich unter Einem vornehmen würde, wenn man gleich unter Einem Bestimmungen mit ausnimmt, welche die Rechte der Gläubiger sichern.

Es ist hier, wie ich schon bemerkt habe, vorzugsweise das Interesse jener Geldinstitute gemeint, welche sich mit der Verleihung von Darleihen auch an den Grundbesitz befassen. Es ist hier in diesem hohen Hause für sehr wünschenswerth erklärt und selbst vor mehreren Jahren beschlossen worden, daß eine Pfandbriefanstalt, ein Hypothekar-Institut errichtet werde. Dieses soll natürlich vorzugsweise für den Real-Credit gegründet sein und wir wollen hoffen, daß es bald ins Leben tritt, in welchem Falle viele Millionen von Pfandbriefen in die Welt gesendet werden, welche ihren Werth vorzüglich dadurch erhalten, daß sie sich auf eine gute Real-Hypothek gründen. Mir scheint es nun, wenn man den Pfandbriefen den Werth erhalten, ihnen einen guten Cours verschaffen will, daß es wichtig sei, dabei Alles zu vermeiden, was allenfalls geeignet wäre, den Credit, welchen sie haben könnten, zu untergraben. Da möchte ich nicht, daß eine Fürsorge, die derzeit für den Real-Credit getroffen ist, außer Acht gelassen werde, und ich glaube, wenn man das neue Gesetz, wie es beabsichtigt ist, ins Leben führen will, so soll man auch zugleich jene Fürsorge treffen, welche nach meiner Ansicht im Interesse der Pfandgläubiger unerlässlich ist.

Es wird mir sehr angenehm sein, wenn meine vielleicht übertriebene Aengstlichkeit widerlegt wird, und ich werde mich dann sehr gerne der besseren Ueberzeugung fügen. (Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir nur gegen das juristische Bedenken, welches von Seite meines geehrten Herrn Vorredners angeregt worden ist, Einiges zu bemerken.

Würde es sich wirklich darum handeln, im Wege scharfsinniger Unterscheidungen oder Deductionen Dasjenige zu beseitigen, was von Seite des Herrn Vorredners als ein Mangel angeregt worden ist, so würde ich nicht das Wort ergriffen haben, denn ich weiß recht wohl, daß, wenn es sich um scharfsinnige juristische Deductionen handelt, kaum der gleiche Scharfsinn dem Herrn Vorredner von einer anderen Seite entgegengesetzt werden könnte.

Ich glaube aber, hier handelt es sich nicht um scharfsinnige Deductionen, sondern um eine einfache Verweisung auf die klaren bestehenden Gesetze und ich möchte dem nur noch beifügen, daß die heutige Frage in juristischer Beziehung nur einen weiteren Impuls zur Befriedigung eines Bedürfnisses gebe, das in anderer Beziehung noch vielmehr begründet erscheint.

Was nun die Gefährdung der Rechte der Pfandgläubiger anbelangt, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß nach den bestehenden Gesetzen kein Zweifel darüber bestehen kann, daß eine Grundzerstückung ohne Zustimmung sämtlicher Tabulargläubiger gar nicht stattfinden könne.

Im §. 3 des Landtafelpatentes vom 22. April 1794 und in den damit übereinstimmenden Grundbuchsordnungen heißt es: „Fasten bei der Landtafel (beziehungsweise bei dem Grundbuche) Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer und derselben Einwilligung vorgenommen werden.“ Dasselbe ist enthalten in den nachträglichen Bestimmungen, welche im politischen Wege von Seite der Ministerien erlassen wurden, und die die politischen Behörden eben angewiesen haben, das zu beachten. Ich muß gestehen, man könnte versucht werden, es als eine Art Mißtrauensvotum gegen die Thätigkeit der Gerichte zu bezeichnen, wenn der verehrte Herr Abgeordnete behauptet, daß, weil die Ingerenz der politischen Behörden nicht mehr stattfinden soll, die Rechte der Pfandgläubiger weniger geschützt seien.

In der That ist ja der Einfluß der politischen Behörde auch jetzt kein anderer gewesen, als daß sie in der Anwendung einer bestimmten J.-M.-B., nämlich der vom 20. Jänner 1856, die politische Trennungsbewilligung nicht erteilten, bis die Bedingungen, an deren Beobachtung die Gerichte gebunden sind, erfüllt waren.

Wenn man nun behauptet, daß es wirklich der Ingerenz der politischen Behörden zum Schutze derjenigen bedürfe, zu deren Schutze die Gerichtsbehörden zunächst und eigentlich ausschließlich berufen sind, so werden Sie mir erlauben, zu bemerken, daß sich dies fast wie ein Mißtrauensvotum gegen die Thätigkeit und Pflichttreue der Justizbehörden ausnimmt.

Es ist von Seite des Herrn Vorredners allerdings darauf hingewiesen worden, daß Art. IV. eben nur auf die Gesetze verweise, und gar keine weiteren Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Fürsorge enthalte, welche nothwendig wäre, um die Pfandgläubiger zu schützen. Principiell und gesetzlich sind die Pfandgläubiger durch die Normen, die ich hier nun in Kürze angeführt habe, geschützt, und außerdem auch durch die §§. 457 und 847 des bürgerl. G.-B.

Ich weiß recht wohl, daß hier nicht der Platz ist, durch eine obschon ganz einfache Deduction meine hier nur hingestellte Behauptung weiter zu rechtfertigen. Das aber, glaube ich, muß beachtet und daran fest gehalten werden, daß die Sicherung der Rechte der Pfandgläubiger, sowie überhaupt aller Privatrechte, durch die Justizbehörden zu geschehen habe und ein solcher Schutz principiell auch gegenwärtig schon vorhanden ist.

Wird behauptet, daß die Pfandrechte, die Privatrechte überhaupt gefährdet seien, so würde es sich nur darum handeln, entweder zu sagen, es ist ein Mangel im Gesetze oder es entspreche die Thätigkeit der Gerichte den Vorschriften des Gesetzes nicht. Ein Mangel im Gesetze ist aber, wie gesagt, nicht vorhanden.

Ich erlaube mir in der Beziehung noch auf die Grundbuchsordnung zurückzukommen. Es wurde gesagt, daß in den Grundbüchern, in dem Besitzstandblatte nicht der volle Umfang der Realität enthalten sei, daß die einzelnen Parzellen nicht aufgenommen sind. Das ist richtig; der Uebelstand, welcher darin liegt, ist aber ein solcher, welcher jetzt schon besteht und welcher durch was immer für eine Ingerenz, selbst durch die der politischen Behörden, wie sie jetzt stattgefunden hat, noch keineswegs vollständig behoben wird.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß gerade die größten und bedeutendsten Grundcomplexe und andererseits die kleinsten und geringfügigsten, dem Verkehre am meisten unterstehenden Grundstücke: einerseits landtäfelliche Gründe, andererseits Ueberländgründe, Berggründe u. dgl. sich gegenwärtig dieses Schutzes nicht zu erfreuen haben. Allerdings hat sich das Bedürfnis nach einer Aenderung der Grundbuchsordnung in dieser Beziehung gezeigt; es hat auch längst die Regierung dieses Bedürfnis anerkannt und die neue Grundbuchsordnung ist bereits bis zu einem Stadium der Vorbereitung gediehen, welches es nur bedauern läßt, daß durch die Sistirung der Thätigkeit des engeren Reichsrathes es jetzt nicht möglich ist, dieses dringende Gesetz zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zu bringen.

Allein man kann nicht sagen, es werde durch die Aufhebung der Grundzerstückungsgesetze im Wege der Landesgesetzgebung ein Zustand geschaffen werden, in welchem etwa eine Rechtsunsicherheit für die Pfandgläubiger bestehen würde.

Es ist von Seite des Herrn Vorredners selbst darauf hingewiesen worden, daß es nicht Sache der Landesgesetzgebung sein könne, in dieser Beziehung irgend eine Vorsorge zu treffen. Das ist richtig; allein deshalb der Landesgesetzgebung Schranken zu setzen, deshalb ein Gesetz, dessen Nothwendigkeit im Interesse der Landescultur anerkannt wird, nicht zulassen zu wollen, führt eben zu jenen Consequenzen,

die bereits von meinem verehrten Freunde Dr. Moriz v. Kaiserfeld geschildert worden sind.

Ich möchte diesen Anlaß auch noch zu der Bemerkung benützen, daß alle die großen Gefahren und Veränderungen im Verkehr mit Grundstücken, welche von der Aufhebung der Grundzerstückungsvorschriften erwartet werden, deshalb sich nur auf ein ganz geringes Maß reduciren werden, weil gerade jene Objecte, hinsichtlich deren eine Trennung eintreten würde, mit Pfandrechten belegt sind, und weil es für den Eigenthümer sehr schwer sein wird, die Zustimmung aller Pfandgläubiger zu erlangen.

Dabei möchte ich noch auf das Irrationale, ja oft geradezu Widersprechende der gegenwärtigen Grundzerstückungsvorschriften in ihrer practischen Handhabung hinweisen.

Die gegenwärtigen Grundzerstückungsgesetze führen — ich glaube nicht zu viel zu sagen — dahin, daß diejenigen Zerstückungen, welche im Interesse der Arrondirung, im Interesse der Landescultur selbst höchst dringend sind, verhindert werden, während andere, welche alle diejenigen Nachtheile, die man als eine Folge der Grundzerstückung geschildert, durch die gegenwärtigen Gesetze nicht gehindert werden.

Die Grundzerstückungsvorschriften sind gegenwärtig in ihrer Anwendung meist zu einer leeren Formalität geworden.

Gerade der Landes-Ausschuß ist in Folge einer ungefähren fünfjährigen Praxis in der Lage, auf Erfahrungen hinzuweisen; er hat dabei die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es sich nur darum handelt, dringenden Bedürfnissen Rechnung tragende Aenderungen von Gesetzen vorzunehmen, welche durch einen Zeitraum von 1, 2, ja — was sage ich von 10, 15 und 20 Jahren nothwendige Grundabtrennungen verzögern. Die gegenwärtige Anwendung und Handhabung der Grundzerstückungsvorschriften hat dieselben zu einer leeren Formalität gemacht, über welche sich der eine oder der andere im Verkehr mit diesen Parzellen so lange hinwegsetzt, bis dann das Interesse vieler Anderer in einer Weise damit verwickelt erscheint, daß eine Verletzung so vieler erworbenen Rechte, welche bei einer Verweigerung der Grundzerstückung die Folge wäre, durch die Ertheilung der Genehmigung verhindert werden kann.

Ich glaube daher, daß, wenn von juristischem Standpunkte aus Bedenken geltend gemacht werden können, dieselben nur zur Aenderung der Grundbuchordnung, die auch aus so vielen anderen Rücksichten nothwendig und ein dringendes Bedürfnis ist, führen könne; daß aber die Rechte der Hypothekargläubiger, auch abgesehen von der bisherigen Ingerenz der politischen Behörden durch Aufhebung des Zerstückungsconsenses nicht verletzt würden.

Die Sache scheint mir, wie schon wiederholt in diesem hohen Hause betont worden ist, gegenwärtig so zu liegen: Die Grundzerstückungsverbote sind Beschränkungen,

welche entstammt sind der Auffassung des Patrimonial-Staates; sie sind der Ausfluß des bevormundenden Geistes, welcher sich in so viele verschiedene Verhältnisse des Privatrechtes einmengen zu müssen glaubte, allerdings in der guten, wohlgemeinten Absicht des Schutzes für den beschränkten Unterthansverband.

Setzt, nachdem sich so viele dieser Verhältnisse geändert, erscheinen die Grundzerstückungsverbote — besonders mit Rücksicht auf die Freiheit in anderen Gebieten des wirthschaftlichen Verkehrs, wie die Aufhebung des bisherigen Unterthansverbandes — in der That wie ein Schemen, wie eine Form, welche ihren wesentlichen, früher, wohlthätigen Inhalt verloren hat; wie eine Last, die über Bord geworfen werden muß, um der Erreichung des freien Verkehrs, der ungehemmten volkswirthschaftlichen Entwicklung keine weiteren Hindernisse mehr zu bereiten.

Darum, meine Herren, war auch ich in der Mitte des Landesausschusses derjenige, der sich dem Minoritäts-Gutachten angeschlossen hat, und darum empfehle ich Ihnen die Annahme des vorliegenden Gesetzes.

Landeshauptmann: Herr Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Nach der erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes und nach den vielen Gründen, welche für und wider hier geltend gemacht wurden, wird es dem Laien beinahe schwer, sich zu entscheiden, und man könnte dadurch verleitet werden, sich dem Vertagungsantrage anzuschließen und zu sagen, wenn so gewiegte Männer, wenn so viele Sachkundige verschiedener Meinung sind, so scheint die Sache nicht spruchreif zu sein, und wir legen sie vorläufig ad acta; kommt Zeit, kommt Rath. Allein mir kommt vor, daß nach allen dem, was über diesen Gegenstand bereits gesprochen und geschrieben wurde, und nach dem, was wir in diesem Saale gehört haben, auch Jeder zu einem selbstständigen Urtheile gekommen sein muß, und daß jeder wissen muß, wofür er sich aussprechen solle. Es geht nicht an, mit halben Maßregeln aufzutreten, es geht nicht an, die Sache zu ignoriren oder die Entscheidung zu verschieben.

Wenn mein geehrter Vorredner bemerkt hat, daß die Beschränkungen in der Vertheilung des Grundeigenthums einem veralteten Bevormundungssystem ihren Ursprung verdanken, daß sie die Ueberreste eines Feudal-systemes sind, und wenn er, wie auch schon früher ein Redner sagte, bemerkt, daß die Devise der Zeit zur gegentheiligen Meinung führen müsse, so erlaube ich mir, zu erwiedern: Diese Frage hat mit dem Liberalismus und Constitutionalismus nichts zu thun, sie ist eine rein praktische.

Meine Herren, Sie werden Männer wie Rottke, Liff und Roscher gewiß nicht zu den Reactionären zählen;

Sie werden Männer, die *ex professo* sich mit agrarischen Gesetzen befassen, wie die Professoren *Pabst*, *Glubet* und *Kleyle*, nicht zu den Ignoranten zählen und Sie werden nicht behaupten können, daß der landwirthschaftliche Congress, der im Jahre 1849 in Wien gehalten wurde, und der sich auch dafür ausgesprochen hat, man solle der Vertheilung des Bodens irgend eine Schranke stellen, aus lauter Böpfen der Reaction bestand. Das sind doch wahrlich nicht Männer, besonders die drei Erstgenannten, die sich für ein Bevormundungssystem aussprechen könnten. Damit hat also die Sache nichts zu thun; es ist eine Principien-Frage, deren Anwendung sich nach Zeit und Verhältnissen richtet.

Wir kommt vor, daß man alle diese Gründe der Verarmung, der Zwergwirthschaft, der Bettelwirthschaft gar nicht geltend machen könne. Wir haben in Oesterreich Länder, in denen die Vertheilung des Grundeigenthums seit mehreren Decennien frei gegeben war, z. B. in Krain, und wir sehen dort die Armuth in einem gewaltigen Maße vorhanden. Man kann gewiß nicht sagen: „*Post hoc ergo propter hoc*“; denn in anderen Provinzen, wo die Vertheilung gebunden war, ist die Armuth in demselben Maße hervorgekommen.

Also scheint mir, die Wahrheit liegt in der Mitte. Man wird, wenn man die Sache praktisch auffaßt, keiner großen Gefahr einer Verarmung begegnen, keiner großen Gefahr, daß sich Bettelwirthschaften etabliren werden. Es handelt sich eigentlich nur darum, daß von der Stammrealität einzelne Parcellen losgelöst und zu anderen arrondirt werden. Aber daß auf einer kleinen Parcellen sich Wirthschaften etabliren werden, das wird bei uns sehr selten vorkommen. Und gerade diese Betrachtung der Frage bestimmt mich, eine Bemerkung zu machen, die sich an das anschließt, was der Herr Abg. *Moriz v. Kaiserfeld* gesagt hat, bezüglich der Competenz.

Wir kommt vor, ein Argument wurde nicht geltend gemacht, das die Competenz des Landtages außer allen Zweifel stellt. Die Frage über die freie Vertheilung oder die Gebundenheit des Eigenthums an Grund und Boden gehört nicht zu denjenigen, die von jeher den Ländern diesseits der Leitha gemeinsam waren, weil in mehreren Ländern diese Freiheit schon lange gesetzlich bestand. Es können daher auch alle diejenigen Herren, welche an dem October-Diplom festhalten und das Februar-Patent negiren, ohne Zweifel und ohne allen Anstand die Competenz des Landtages anerkennen; denn es stimmt mit den Motiven des October-Diploms vollkommen überein. Ich möchte aber dadurch den Grundsatz retten, daß man nicht sage: die Competenz des engeren Reichsraths richtet sich nach der der Landtage, d. h. daß nur dasjenige dem engern Reichsrathe zufalle, was nicht vor die Landtage gehört; sondern das Umge-

kehrte ist die Regel; die Competenz der Landtage wird genau begrenzt durch den Inhalt der Landesordnungen. Das ist der Sinn und dahin lauten auch die Worte meines Freundes *Dr. Moriz v. Kaiserfeld*.

Es wurden zuletzt noch rechtliche Bedenken geltend gemacht. Ich möchte sagen, für mich ist die vorliegende Frage eine ganz einfache und klare. Wenn wir heute das Gesetz votiren, dem ich auch beistimmen werde, so gibt es zwei Correctivmittel, die jede Gefahr zu bannen geeignet sind.

Das eine Correctivmittel liegt im Character unseres Volkes. Unsere Leute sind nicht von der Art, daß sie gerne Grund und Boden und ihren elterlichen Herd verlassen; sie wären viel eher geneigt, Fideicommiss zu gründen an ihrem häuerlichen Besitz, als ihn aufzulösen und in Parcellen zu vertheilen. Ich habe also gar keine Sorge darüber.

Das zweite Correctiv ist die Einwilligung der Tabulargläubiger. Wir kommt vor, meine Herren, wenn man als *conditio sine qua non* die Zustimmung der Tabulargläubiger fordert, dann wird gar keine Gefahr resultiren. Denn wer keine Schulden hat, der verkauft nicht, oder wenn er verkauft, nur zum offenbaren Vortheile für sich. Und wer Schulden hat, der darf nicht verkaufen ohne Zustimmung der Gläubiger, und das sind Diejenigen, die gewiß sich gehörig überzeugen werden, ob man ohne Gefahr für ihre Rechte und für den Werth der Stammrealität eine Abtrennung zugeben könne.

Solange also diese beiden Correctivmittel bestehen, können auch die Aengstlichsten unter Ihnen dem Gesetz-Entwurfe zustimmen. Es ist in diesem Saale gar keine Stimme laut geworden, welche gesagt hätte: die alten Gesetze sollen bleiben, wie sie sind, durchaus keine Vertheilung! sondern Alle, die sich auch gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen haben, kamen in der jetzt herrschenden Ansicht überein, die Vertheilung des Grundeigenthums möge gestattet werden; aber um nicht ein gewisses Maß zu überschreiten, solle irgend eine Behörde bestehen, die darüber wache. Das ist auch das *Conclusum*, des landwirthschaftlichen Congresses vom J. 1849 gewesen. Allein meine Herren, es wird sehr schwer halten, irgend ein Organ zu finden, das über diese Verhältnisse mit Bestimmtheit und unparteiisch entscheiden könnte; — die Bezirksvertretung, sowenig als der Landes-Ausschuß, und dieser sowenig als die Gemeindevertretung. Am meisten interessirt dabei sind die Gläubiger.

Herr *Dr. Josef v. Kaiserfeld* hat uns ein anderes Bedenken vorgebracht. Er ist damit einverstanden, daß alle Tabulargläubiger gefragt werden und zur Abtrennung ihre Einwilligung geben sollen; allein er meint:

Wer wird dann die Tabulargläubiger zusammenrufen, wer wird dann die Verhandlung zu Wege bringen?

Das Bedenken habe ich gar nicht. Die politische Behörde, meinte er, wenn ich ihn recht verstehe, hat bisher die Verhandlungen gepflogen; sie soll jetzt die Tabulargläubiger zu Stande bringen und darüber vernehmen. Allein, meine Herren, dem Bedenken könnte abgeholfen werden, wenn die Realinstanz dafür einschreitet, und daß sie einschreiten könnte, dafür besteht ein Normale. Ich theile zwar nicht die Ansichten des Herrn Dr. v. Strema yr, daß diese Vorschrift ein Gesetz sei; darüber ist im Gegentheile im gesetzlichen Wege nichts verfügt worden, sondern es hat sich bei Erlassung der Vorschrift, die ich citiren werde, die Regierung vorbehalten, diesen Gegenstand im gesetzlichen Wege zu regeln; sie hat insbesondere in den Vorschriften, die in jenen Ländern, z. B. in Krain, erlassen wurden, wo Anstände vorgekommen sind, diesen Vorbehalt neuerdings ausgesprochen. Aber für Steiermark haben wir eine bestimmte Vorschrift, die die Realinstanzen in Steiermark beobachten müssen, weil sie den Realinstanzen mitgetheilt wurde, das ist den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. Jänner 1856, welcher geradezu an das steiermärkische Ober-Landesgericht ergangen ist, und worin ausdrücklich gesagt wird: „Alle Gerichtsbehörden sind daher angewiesen, keiner, wenn auch von Seite der politischen Behörde bewilligten Zerstückung an Rustical-Realitäten, auf welchen Sapposten haften, ohne Beweis über die Zustimmung der Gläubiger oder richterliche Zustimmung, zufolge der dieselben die Zerstückung zu gestatten schuldig seien, grundbücherliche Folge zu geben.“

Nach dieser Vorschrift sind daher die Realinstanzen gehalten, bei Gelegenheit der Vorlegung des Tabular-Extractes die Tabular-Gläubiger zu vernehmen und entweder im Falle der Einwilligung die Eintragung der Zerstückung vorzunehmen, oder wenn Einwendungen vorgebracht werden, über dieselben zu entscheiden.

Ich habe aber, anknüpfend an das, was Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld gesagt hat, zwei andere Bedenken, und darüber möchte ich, daß mich einer der beiden Herren aufklären möchte.

Erstens scheint mir dieser Ministerial-Erlaß keine gesetzliche Vorschrift zu sein; er ist zwar den Gerichten mitgetheilt worden, allein ich möchte doch die Frage anregen, ob derselbe eine Erläuterung der bestehenden Gesetze sei, wozu die Ministerien nach den U. h. Entschlüssen vom April und Mai 1852 berechtigt sind, — oder ob er eine gesetzliche Norm sei, die aus der Natur des Pfandrechts folgt, wie es dort auch gesagt wird. Wenn aber dieser Zweifel gegründet ist, dann bliebe es dem Ermessen der Behörden anheimgestellt, zu beurtheilen, ob und inwieferne sie davon Anwendung machen.

Das andere Bedenken aber ist viel gewichtiger. Die Frage: Wie soll denn die Zusammengehörigkeit der einzelnen Parzellen constatirt werden? Und dieser Zweifel bringt mich dem nahe, was Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld gesagt hat.

Aus unseren Grundbüchern werden Sie nicht entnehmen, welche Parzellen unter verschiedenen Sub-Nummern noch zu einer Realität gehören. Wie ist diese Evidenzhaltung bisher geschehen? Im Wege der politischen Behörden und durch die Intervention des Landes-Ausschusses wurde erst die Richtigkeit des vorgelegten Catastral-Bogens festgestellt und hiermit die Zusammengehörigkeit ausgemittelt. Wenn aber diese Zusammengehörigkeit nicht ausgemittelt wird, wenn eine solche Verhandlung nicht vorhergeht, wenn bloß der Grundbuchs-Extract mit dem Verzeichnisse der Tabular-Gläubiger vorgelegt und nur diese gefragt werden, und sohin Parzellen ab- oder zugeschrieben werden, ohne vorhergegangene Feststellung der Zusammengehörigkeit, so wird eine große Verwirrung in das Grundbuch und in den Stand der Reallasten gebracht.

Das wäre ein Zweifel, dessen Lösung ich von einem der Herren erwarte, insbesondere derjenigen Herren, die sich mit der Evidenzhaltung des Catasters zu beschäftigen haben.

Ich meine daher, so wie die Sache jetzt liegt, ist keine Gefahr dem Gesetz-Entwurfe beizustimmen; ich werde daher ohne Sorge mich dem Antrage anschließen, der von Seite des Ausschusses vorgebracht wurde.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; ich erkläre daher die General-Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mecséry:** Ich habe mir das Wort in der General-Debatte erbeten, weil wir einem Gesetzentwurfe gegenüber stehen, der als ein Ganzes behandelt werden muß, und bei dem es sich weniger um Detail-Bestimmungen, als um die Frage handelt, ob man dem Grundsätze, wie er im Gesetze ausgesprochen ist, und dessen Tragweite in die verschiedensten Zweige der Gesetzgebung reicht, zustimme, oder nicht, — ob man das Princip anerkennt und nur den Zeitpunkt für unangemessen hält, oder ob man jetzt schon glaubt, daß die Durchführung dieses Principes ohne irgend welche Gefahr stattfinden könne.

Ich muß dabei auf eine Bemerkung zurückkommen, welche von einem der Herren Redner in der letzten Sitzung gemacht wurde, indem er das Bedauern aussprach, daß die Statthalterei bei der Gelegenheit, als der Landes-Ausschuß die Gutachten der verschiedenen Bezirksamter gefordert hat, nicht auch ihre Meinung ausgesprochen hat.

Dieser Vorgang wird wol dadurch begründet, daß die Statthalterei als Landesregierungs-Behörde eine andere Stellung einnimmt, als die einzelnen unteren Bezirks-Behörden, welche aufgefördert wurden, mit Rücksicht auf die von ihnen genau gekannten in ihrer Umgebung zu Tage tretenden Verhältnisse einfach ihre Ansicht auszusprechen. Die Statthalterei als Regierungsorgan im Lande wäre nicht in der Lage gewesen, eine einfache Meinung auszusprechen, sondern sie hätte nur die Meinung der Regierung vertreten müssen; und daher war damals der Zeitpunkt für eine solche Äußerung wohl nicht vorhanden.

Ich gehe nun auf den Gegenstand selbst über und, sowie häufig von den letzten Herren Rednern die Bemerkung gefallen ist, daß es unendlich schwierig wäre, dem Gegenstande noch eine neue Seite abzugewinnen, so bin auch ich wol in der Lage, entweder bereits Gesagtes zu wiederholen oder mich kurz zu fassen, obschon gerade die letzten Reden, welche gehalten worden sind, gezeigt haben, daß man, wenn man die Tragweite und die Consequenzen des Gesetzes verfolgt, doch noch auf neue Seiten desselben kommen kann, die einer eingehenden Beleuchtung so ziemlich bedürftig wären.

Ich kann mich übrigens um so kürzer fassen, als es sich eigentlich nur um einen theoretischen Lehrsatz handelt, der, wenn auch die Gründe pro und contra noch so sehr erwogen sind, wohl kaum irgend ein Forum finden wird, welches in letzter Instanz über seine Richtigkeit überzeugend absprechen könnte, und weil alle Begründungen, welche aus den Thatfachen hergenommen werden, — wie bereits von einem der Herren Redner sehr geistreich bemerkt wurde, sowohl von der einen als auch von der anderen Seite angewendet werden können, ohne daß eine größere Klarheit in die Sache selbst kommt; denn selbst ganz richtige Thatfachen können, herausgerissen aus ihrem Zusammenhange und ohne daß man die Verhältnisse und die übrigen Factoren ins Auge faßt, welche zu dem Resultate der Anwendung eines theoretischen Lehrsatzes in der Praxis geführt haben, als Beweismittel für entgegengesetzte Meinungen gebraucht werden.

Ich beschränke mich daher darauf, einfach den Standpunkt zu bezeichnen, den die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt.

Sie erkennt vor Allem in dem Rechte des Eigenthümers, in Bezug auf den Besitz und die Benützung seines Grundes frei zu schalten und zu walten und darüber zu verfügen, das Endziel einer guten Gesetzgebung. Sie verkennet daher auch nicht die Nothwendigkeit, daß, wenn sich die Bedingungen ändern, unter denen eine frühere Gesetzgebung Beschränkungen in diesem Rechte eingeführt hat, auch diese Beschränkungen einer Modification zu unterziehen seien, und daß diese Modification so weit zu gehen habe, als es eben

die Aenderung der Verhältnisse zuläßt, und als zur Erreichung des Endzieles nothwendig, und ohne in andere Verhältnisse störend einzugreifen, möglich ist.

Sie glaubt aber, daß diese Lösung nicht durch einen Sprung, sondern allmählig zu geschehen habe; sie glaubt, daß sie nicht durch eine einseitige Behandlung bloß in Bezug auf die Legislative in Landescultur-Angelegenheiten erreichbar ist, sie glaubt, daß, wenn mit Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes in die übrigen Gebiete der Gesetzgebung eingegriffen wird, seine Wirkung auch auf diese anderen Gesetzgebungsweige ausgedehnt, daher in dieser Richtung schon jetzt Vorsorge getroffen werden müsse.

Sie steht daher im Großen und Ganzen auf dem Standpunkte, den die Majorität des Landesausschusses in seinem Gutachten eingenommen hat.

Sie wird übrigens den Gegenstand fortwährend im Auge behalten, hält aber gegenwärtig den Zeitpunkt nicht für geeignet, um in legislativem Wege, namentlich im Wege der Landesgesetzgebung, eine Abhilfe zu schaffen.

Wenn es sich nun um den eigentlichen Weg handelt, so habe ich schon vorhin bemerkt, daß die Regierung der Ansicht sei, es sei nicht möglich, im Wege der Landesgesetzgebung allein den Zweck zu erreichen, den man mit dem Gesetze im Auge hat. Selbst die Debatte, die dieses hohe Haus in zwei Sitzungen beschäftigt, und die Reden, welche gerade heute gehalten wurden, zeigen, daß es unbedingt nothwendig sei, wenn man die Gefahren beseitigen will, welche mit einer vollkommenen Niederreißung aller bisher bestandenen Schranken in Bezug auf Verkehr mit Grund und Boden, auch im Justizgesetzgebungs-Wege Vorsorge zu treffen. Auch in Bezug auf das Gesetz rücksichtlich der Heresergänzung ist diese Frage nicht gleichgiltig; ich bemerke, daß der Begriff einer Bauernwirtschaft mit dem Gesetze von selbst fallen müsse, daß also die Befreiungen von der Stellungs-pflicht nach anderen als den dormaligen Grundsätzen geregelt werden müßten.

So wird also in mehrfachen Rücksichten die Gesetzgebung in Anspruch genommen werden müssen, wenn ein Ganzes geschaffen und sich nicht mit dem begnügt werden will, was eben der letzte Herr Redner angedeutet hat, indem er sagte, er glaube, es „werde eben nicht so schlecht ausfallen.“ Bei einem legislativen Acte, glaube ich, wäre dies ein sehr geringer Trost.

Ich habe nun im Kurzen die allgemeinen Grundsätze erörtert, welche den Standpunkt der Regierung bezeichnen und muß es dem hohen Landtage überlassen, dieselben zu erwägen. Ich glaube aber, daß bei Anerkennung des theoretischen Grundsatzes, es sei der möglichst freie Verkehr mit Grund und Boden anzustreben, es nur

mehr eine Frage der Zeit sein könne, wann und in welcher Art er verwirklicht werde — jedenfalls aber in einer weit umfassenderen Art, als durch dieses Gesetz, durch eine Summe von Maßregeln nämlich auch in den übrigen Theilen der Gesetzgebung, durch welche allein der Zweck, der hier im Auge gehalten wird, sicher und gefahrlos erreicht werden kann.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Nichmayr** (von der Tribüne): Der Herr Regierungs-Commissär hat den Standpunkt bezeichnet, den die Regierung in dieser Frage einnimmt. Er hat die Competenz des Landtages zur Schaffung dieses Gesetzes nicht in Abrede gestellt, und ich glaube, nach der ausgezeichneten und vortrefflichen Erörterung, die der hochverehrte Herr Dr. **Moriz v. Kaiserfeld** über diesen Gegenstand gepflogen hat, wird wohl kaum Jemand mehr die Competenz des Landtages in dieser Frage in Zweifel ziehen können.

Der Herr Regierungs-Commissär meint nun, es sei der Zeitpunkt noch nicht gekommen, diese Schranke zu beseitigen. Ich möchte jedoch glauben, daß es vielmehr Wunder nehmen muß, daß es nach dem Jahre 1848 noch so langer Zeit bedurfte, um endlich diese Schranke, diese Ruine der mittelalterlichen Hörigkeit, zu beseitigen.

Die Gegner des Ausschußantrages haben dem h. Hause ein düsteres Bild von den schrecklichen socialen, politischen und wirtschaftlichen Folgen der sogenannten Bodenzertrümmerung vorgeführt. Der geehrte Herr Abgeordnete für den Landbezirk **Jrdning** bemüht, um für dieses Bild Farbe, Schatten und Gestaltung zu gewinnen, denen er die eigene subjective Wärme beifügte, das Buch der Weltgeschichte, die Lehrmeinungen des aufgeklärten Despotismus und die Zahlengruppen der trockenen Statistik. Der Gebrauch, den der geehrte Abgeordnete von diesen Mitteln machte, vollendete zwar ein Bild voll schroffer Gegensätze und voll **Bassermann'scher** Gestalten. Aber schade, daß es diesem Bilde bei einer allzu idealen Auffassung an dem unerföhllichen Reize gebricht, den die Wahrheit gewährt.

Es ist nicht richtig, daß **Napoleon I.** es war, welcher die Freiheitlichkeit in Frankreich decretirte, sondern sie ging aus von der National-Versammlung und den in ihr waltenden Ideen des Jahres 1789, welche wie eine starke Zugluft noch heutzutage die Welt durchziehen und die Menschheit vor Erstarrung und Fäulniß bewahren.

Was der Herr Abgeordnete bezüglich der krainerischen Agricultur und der vormaltenden Zwerghirtschaften sagte, hat in diesem Hause bereits seine Widerlegung gefunden.

Wenn der Herr Abgeordnete bemerkt, daß es in **Steiermark** nur 58.000 lebensfähige Bauern-Wirtschaften gibt,

so drängt sich mir die Frage auf, ob denn die übrige, viel größere Anzahl etwa am Hungertode gestorben ist, oder ob diese Besitzungen factisch aufgehört haben, zu existiren? Thatsache ist es, daß der kleinere Grundbesitz in der Regel weniger verschuldet, besser bewirtschaftet und wegen des günstigeren Verhältnisses zwischen Anlage- und Betriebscapital sehr häufig lebenskräftiger ist, als der große Grundbesitz.

Es widerstreitet mir, die unpassende Vergleichung, die der Herr Abgeordnete bezüglich des Gewichtes der über diese Frage gefällten Meinungen gemacht hat, hier des Weiteren zu widerlegen. Aber nicht unterdrücken kann ich, daß es unrichtig ist, daß sich die Bezirksämter des Unterlandes durchaus gegen die Freiheitlichkeit ausgesprochen haben; im Gegentheile haben sich von den 20 Bezirksämtern des Unterlandes 17 theils für die Revision der agrarischen Gesetze im Sinne einer Erleichterung des Verkehrs, theils für die gänzliche Beseitigung aller den freien Verkehr mit Grund und Boden hemmenden Beschränkungen ausgesprochen.

Die Gegner des Antrages Ihres Ausschusses haben im Laufe der vorgestriegen Debatte den Beweis zu führen vergessen, daß die Bodenzertrümmerung eine nothwendige Folge der freien Theilbarkeit sei. Hier selbst bei uns im Lande gibt es außer den mit dem Bestiftungszwang gebannten **Rustical-Realitäten** auch freie **Hausüberländgründe**, und doch zeigt die Erfahrung, daß sich diese letzteren sehr häufig von Generation zu Generation vererben, also in derselben Hand vereinigt, bei demselben Besitzer bleiben. Ebenso ist es im Unterlande der Fall, daß so manche **Rustical- und Dominical-Realität**, so manche **Weingarten- und Bergrealität**, ebenfalls in frei verfügbarem Besitze, vom Vater auf den Sohn, häufig auch vom Sohn auf den Enkel sammt dem Hause übergeht. Derlei freie **Ueberländgründe** werden nur in Zeiten der höchsten Noth verkauft, und da trennt sich der Besitzer gewöhnlich nur mit blutendem Herzen von denselben. Gewiß aber bilden sie dann die billigste **Bodencreditanstalt**, indem nämlich der Werth der freien **Ueberländgründe**, wie die tägliche Erfahrung zeigt, gewöhnlich größer ist, als der der anderen Grundstücke.

Ein sehr auffallendes Beispiel und ein sehr auffallender Beweis, wie sehr der steierische Grundbesitzer geneigt ist, seinen Grund und Boden zu vergrößern, lieferte eben in der neuesten Zeit die **Grundlasten-Entschädigung**. Die betreffenden Grundbesitzer haben fast durchaus ihre Entschädigung nur in Land und nicht in Geld zu erreichen gesucht.

Die Beispiele, welche die Gegner aus anderen Ländern anführten, sind ebenfalls nicht stichhältig.

Man hat sich zuerst auf Frankreich berufen. In Frankreich hat sich die Zahl der Parzellen in den letzten 30 Jahren von 1821–1851 um 100.000 vermindert. Weiter ist es nicht richtig, daß sich durch den freien Verkehr mit Grund und Boden der Wohlstand Frankreichs gemindert hat; im Gegentheile hat sich in denselben 30 Jahren der Bodenwerth von 40.000 Millionen Francs auf 83.000 Mill. Francs erhöht. Vor dem Jahre 1788 war in Frankreich der 3te Theil der Grundstücke in kleinem Grundbesitz vertheilt, $\frac{2}{3}$ derselben bildeten Latifundien. Jetzt aber ist der 3te Theil gerade so, wie vor dem Jahre 1788, vor der Revolution, im Besitze des kleinen Grundbesitzers, ein Drittel des Großgrundbesitzers ist geblieben, während das letzte Drittel mittlerer Grundbesitzungen wurde. Das ist also gewiß ein Beweis, wie geradezu durch die freie Theilbarkeit die so nothwendige und richtige Vertheilung des Grundbesitzes in großen, kleinen und mittleren Grundbesitz thatsächlich durchgeführt wurde. $\frac{4}{5}$ des französischen Bodens zerfällt in Grundbesitzungen von durchschnittlich 20 Jochen; $\frac{1}{5}$ ist in ganz kleinen Grundbesitz getheilt. Es ist daher durchaus nicht richtig, wenn man sagt, Frankreich sei mit Zwergwirthschaften überdeckt; richtiger ist es vielmehr, daß ein großer Theil der Tagelöhner in Frankreich das Glück hat, einen eigenen Herd und einen Immobilien-Notzpfennig zu besitzen.

Weiter ist die Gefahr der sittlichen Schäden, die man von der freien Theilbarkeit befürchtet, durch die Erfahrung wenigstens nicht gerechtfertigt. In Steiermark sind von 100 Geburten 25 uneheliche; in Frankreich hingegen entfallen auf 100 Geburten nur 8 uneheliche. Wenn man also gerade in den unehelichen Kindern den Nachwuchs des Proletariates erblicken will, so ist dies augenfällig noch kein Grund gegen die freie Theilbarkeit. Weiter ist in Steiermark der Grundbesitz mit 25% des Gesamtwertes hypothekarisch belastet, in Frankreich dagegen beträgt die Hypothekarbelastung kaum 16%.

Man hat weiter auf die Gegenden am Rhein und Neckar hingewiesen. Auch hier zeugt die Erfahrung nur zu Gunsten der freien Theilbarkeit. In den Provinzen Rheinpreußen und Westphalen hat die jüngste Katastral-Revision vom Jahre 1861 nachgewiesen, daß sich die Zahl der selbstständigen Ansässigkeiten, und zwar in Rheinpreußen um 16%, in Westphalen um 18% vermindert hat.

Mit Vorliebe citirte man den Ausspruch Robert Mohl's, daß sich die Frei-Theilbarkeit in Württemberg als ein „Krebschaden“ erweise, dem nur durch eine heroische Cur abgeholfen werden könne. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß dieser Krebschaden mittlerweile durch

gelinde Heilmittel zum größten Theile beseitigt worden ist, und zwar durch die allerdings etwas verspätete Einführung der Gewerbefreiheit und den Ausbau der Eisenbahnen. Dadurch fand die überschüssige Landbevölkerung bei der Industrie lohnende Beschäftigung, und die landwirthschaftliche Production fand einen guten consumtionsfähigen Markt in der Schweiz. Zum Beweise dessen haben sich auch in Württemberg die Zwangsverkäufe von Immobilien, welche im Jahre 1856 noch die große Zahl von 7900 betrug, im Jahre 1861 auf den zehnten Theil, nämlich auf 790 herabgemindert. Württemberg zeigt eben den innigen Zusammenhang, der zwischen der Gewerbefreiheit und der Bodenfreiheit besteht, und daß eben Gewerbefreiheit und Bodenfreiheit sich gegenseitig bedingen.

Daraus mögen auch die Herren Abgeordneten Mosdorfer und Dr. Glubek die Folgerung ziehen, daß die Frei-Theilbarkeit von Grund und Boden der Industrie nicht nur Material für die Papierfabriken, sondern auch den nothwendigsten Factor der Production, die menschliche Arbeitskraft, zuführt. Wahr ist es, daß sich durch die Frei-Theilbarkeit und durch die Beseitigung der Beschränkungen bei Eingehen von Ehen die Bevölkerung vermehrt; allein die Uebervölkerung, welche auf diesem Wege entstehen dürfte, regulirt sich nach den wirthschaftlichen Gesetzen von selbst. Die Einsicht in die statistischen Tabellen, welche über die Auswanderung nach dem westlichen und südlichen neuen Continente sowohl der Zahl als dem Ausgangspuncte nach sorgfältig gesammelt sind, und ein tieferer Blick in die socialen wirthschaftlichen und auch confessionellen Verhältnisse jener Länder, aus welchen die massenhaften Auswanderungen stattfinden, thun unzweifelhaft dar, daß die Uebervölkerung daran nur einen sehr kleinen Antheil hat. In den hochcivilisirten Ländern, welche überseeische Besitzungen haben, sind es die Aussicht auf raschen und lohnenden Erwerb; in den meisten Staaten aber ist es der Druck und die Verzweiflung an einer Besserung der Zustände, an einer besseren Zukunft des Vaterlandes. Daß nicht Uebervölkerung die Ursache der Auswanderungen ist, zeigen Mecklenburg, Hannover, Kurhessen und noch manche andere Kleinstaaten, in welchen letzteren nach den Ereignissen des Jahres 1848 der Unverstand politischer Rancune so viele der besten Einwohner in die Ferne drängte.

Es ist weiter von dem Landtags-Abgeordneten Mosdorfer auf England und Irland hingewiesen worden. England kann in agrarischer Beziehung nicht als Muster gelten, denn dort herrscht in Folge der Eroberung durch die Normannen das Latifundien-Wesen, und der Güter vernichtende Luxus der Land-, Handels- und Industrie-

Aristokratie hat dort einen bedeutenden Pauperismus zur Folge.

In Irland sind aber jetzt die Verhältnisse anders; seitdem dort der Bodenschluß beseitigt und durch eine anerkannterthe Energie der Regierung die Verbesserung des Volkunterrichtes angestrebt wird, hat sich daselbst eine namhafte Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände eingestellt, und es ist insbesondere auch durch die Katholiken-Emancipation der Auswanderung der größte Reiz genommen.

Rücksichtlich der Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Josef v. Kaiserfeld hatte, glaube ich die Geduld der hohen Versammlung nicht ermüden, und, da diese Seite der Frage durch die Auseinandersetzung des Herrn Dr. v. Strema yr vollkommen beleuchtet ist, nichts weiter erwidern zu sollen.

Am Schlusse erlaube ich mir nur noch den Herren Abgeordneten Globočnik und Dr. Glubek zu bemerken, daß ich ihre Behauptung, ihre Meinung sei der Ausdruck der berechtigten öffentlichen Meinung in Bezug auf die Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden, sei die wahre vox populi, nicht für richtig halte. Wenn nicht alle Ausprüche praktischer Männer, die vermöge ihrer Berufsbeschäftigung mit allen Volksclassen in Berührung kommen, wenn nicht alle Symptome des öffentlichen Lebens trügen, so glaube ich mit gutem Grunde behaupten zu können, daß die Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden die berechtigte öffentliche Meinung im Lande sei.

Ich glaube daher, daß das hohe Haus mit voller Beruhigung den Antrag des Ausschusses zum Gesetze erheben kann, und daß es dies in der festen Ueberzeugung thun kann, daß in nicht zu ferner Zeit alle daran geknüpften Befürchtungen sich als nicht gerechtfertigt erweisen, dagegen die hohen Erwartungen, die man davon hegt, ihre volle Erfüllung finden werden.

Abg. Dr. Glubek: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung.

Landeshauptmann: Ich ertheile Ihnen das Wort zu einer persönlichen Berichtigung.

Abg. Dr. Glubek: Der Abgeordnete für Trdnung ist heute in diesem hohen Hause sehr oft genannt worden.

Landeshauptmann: Das, glaube ich, braucht nicht berichtigt zu werden.

Abg. Dr. Glubek: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es sei nicht wahr, daß Napoleon I. jenes System eingeführt hat. Das habe ich nicht gesagt, ich habe gesagt: Napoleon I. huldigte diesem Systeme.

Ferner hat es geheißen, ich hätte in Bezug auf die Bezirksämter des Unterlandes eine Unrichtigkeit angeführt. Nun,

ich habe vom Herrn Referenten selbst erfahren, daß von den 20 Bezirksämtern des Unterlandes sich 11 gegen die Zerstückung des Bodens ausgesprochen haben, ferner habe ich bemerkt, daß die Majorität der Bezirksämter des Oberlandes sich dafür ausgesprochen habe.

Was meine Bemerkungen über Frankreich anbelangt, so habe ich bereits dem hohen Hause das Werk von Eduard About, welches im vorigen Jahre erschienen ist, und den Titel: „Les progrès“ führt, citirt. Wollen Sie, meine Herren, dieses Werk lesen, so werden Sie darin das finden, was ich hier über Frankreichs agrarische Zustände gesagt habe.

Diese wenigen Bemerkungen wollte ich hier nur beifügen, ein Wort weiter darüber zu verlieren, liegt nicht in meiner Absicht.

Berichterstatter Dr. Michmayr: Ich erlaube mir nur kurz zu erwidern, daß das stenographische Protokoll es nachweisen wird, ob ich den Herrn Abgeordneten Dr. Glubek richtig verstanden habe, oder nicht?

Landeshauptmann: Es liegen zwei Gegenanträge gegen den Antrag des Ausschusses vor: Der eine ist der vom Herrn Grafen Kotulinsky und vom Hrn. Pa irhuber aufgenommene Antrag der Majorität des Landesauschusses, der andere der des Herrn Abgeordneten Dr. Glubek.

Abg. Dr. Glubek: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Es liegen sonach nur zwei Anträge vor:

Der Vertagungsantrag muß natürlich vor Allem zur Abstimmung gebracht werden, denn, wenn er angenommen wird, entfällt die Special-Debatte über den Gesetzentwurf.

Er lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Bericht zur Kenntniß nehmen und den Landesauschuß ermächtigen, die Frage betreffend die Aufhebung der beschränkenden Vorschriften über den Erwerb und Besitz von Bauerngütern, dann über Grundzerstückung unter geeigneten Zeitverhältnissen neuerdings in Anregung zu bringen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Vertagungsantrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Wir können sonach zur Specialdebatte übergehen; ich bitte den Herren Berichterstatter, damit zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Michmayr (liest den Titel und die einleitenden Worte des Gesetzes in der dem stenographischen Protokolle über die 12. Sitzung beigefügten Beilage L. T. Z. 38.)

Landeshauptmann: Ist etwas über diesen Eingang zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Dr. Michmayr** (liest Art. I des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Art. I zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Dr. Michmayr** (liest Art. II des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Artikel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe sonach Art. II zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Dr. Michmayr** (liest Art. III des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Artikel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Michmayr** (liest Art. IV des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Artikel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Michmayr** (liest Art. V des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche auch für den Schlußsatz sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Dieser Gegenstand ist sonach hiemit beendet. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung des Berichtes des Ausschusses zur Prüfung des Jahresberichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865, betreffend die auf S. 13—17 desselben berührten Gegenstände. *)

Wir sind neulich in der Berathung bei dem Punkte, betreffend die Drauregulirung, stehen geblieben. Ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, das Wort zu nehmen.

*) Die Anträge des Ausschusses über diese Gegenstände, L. L., S. 39, sowie der Rechenschaftsbericht selbst, L. L., S. 6, liegen dem stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung bei.

Berichterstatter **Planckensteiner** (von der Tribune):
Drauregulirung. S. 15.

(Liest den Absatz unter dieser Randnote im R.-B. S. 15 und in L. L. S. 39 den betreffenden Antrag.)

Landeshauptmann: Se. Exc. der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mecséry:** Nachdem mir mittlerweile die Erledigung des hohen Staatsministeriums über diese Angelegenheit, welche eben in der Expedition an den Landes-Ausschuß begriffen ist, zugekommen ist, so werde ich die Ehre haben, den Passus, der diesen Punkt betrifft, vorzutragen. (Liest):

„Ich habe zu eröffnen, daß die Regierung dieser Gelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet hat und die Durchführung derselben nach Zulässigkeit der vorhandenen Mittel bewerkstelligen wird, daß jedoch bei dem dermaligen Stande der Regulierungsarbeiten schon die Kosten für die selbstverständlich zuerst in Angriff zu nehmende untere Strecke von der Ausmündung in die Donau aufwärts bis an die steierische Grenze voraussichtlich eine so hohe Summe beanspruchen werden, daß bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage die Vertheilung auf mehrere Jahre hinaus erforderlich sein wird und daß deshalb dermal noch keine Zusicherungen über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Drau auch in der oberen Strecke bis Marburg für Dampfschiffe fahrbar sein wird, gegeben werden können.“

Ich habe bereits die Einleitung getroffen, daß dem Landes-Ausschusse diese Antwort des hohen Ministeriums mitgetheilt werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag des Ausschusses zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so wird, glaube ich, das h. Haus auch von der Theilung des Antrages in seine vier Punkte bei der Abstimmung absehen. Wenn keine Einwendung erhoben wird, so werde ich über den ganzen Antrag abstimmen lassen. (Zustimmung.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses (liest denselben nochmals) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist zweifelhaft, ich bitte stehen zu bleiben, ich werde abzählen. (Nach der Zählung.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Planckensteiner:** Nachdem hier von Flußregulirungen, Entsumpfungen und Bewässerungen die Rede ist und der Herr Abg. Bauer in der vergangenen Session einen Antrag in Betreff der Entsumpfung des Bößnigthaales gestellt hat, hat der Ausschuß die nöthigen Aufklärungen hierüber von Seite des Landes-Ausschusses vermißt, in welchem Stadium sich die diesfälligen Vorerhebungen befinden und stellt demnach den Antrag: (liest den Antrag 4 in L. L. S. 39.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß in der nächsten Session über diese Angelegenheit Bericht erstattet werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Planfensteiner:**

4. Maßregeln gegen die Kinderpest. S. 15—16.

a. Thierseuche-Vorschriften.

b. Grenzbewachung.

(Liest die Absätze unter diesen Randnoten im R.-B., S. 15—16.)

Ich habe mir schon in der vorigen Session erlaubt, diesen Gegenstand ausführlich zu besprechen und habe auch jene Paragrafhe der Seuchen-Vorschriften bezeichnet, welche am dringendsten der Abänderung bedürfen. Allein wenn derlei Vorschriften von Wirksamkeit sein sollen, so müssen sie in allen Ländern gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Ihr Ausschuss stellt Ihnen daher folgenden Antrag: (liest die Anträge 5 und 6 in L. T. Z. 39.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen: (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich die Anträge des Ausschusses sub 5 und 6 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Planfensteiner:**

5. Landeskultur-Fond. S. 16.

(Liest den Absatz unter dieser Randnote im R.-B., S. 16.)

Ihr Ausschuss stellt den Antrag: (liest den Antrag 7 in L. T. Z. 39.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für denselben sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Planfensteiner:**

6. Landeskultur-Gesetze. S. 16.

(Liest die Absätze unter dieser Randnote im R.-B., Seite 16.)

Es ist wieder ein kostbares Jahr verfloßen, ohne daß man die gewiß berechtigte Bitte des steiermärkischen Landtages berücksichtigte; man hat dem Reichsrathe ein Pünzierungsgesetz, ein Gesetz über die Besitzfähigkeit der Israeliten in Czernowiz vorgelegt, die Vorlage eines Wassergesetzes hat man aber unterlassen. Dies Vorgehen ist ein gänzlich Verkennen unserer Situation; unsere Krankheit ist zum großen Theile eine wirtschaftliche, welche nur durch wirtschaftliche Reformen behoben werden kann.

Ich habe mich über diesen Gegenstand schon im vergangenen Jahre ausgesprochen und will Sie nicht mit Wiederholungen behelligen; ich kann nur wünschen, daß die unverantwortliche Vernachlässigung aller Interessen endlich ihr Ende erreichen möge, und daß die Regierung nicht erst durch die leer gewordenen Staatscassen, durch eine in Masse auftretende Steuerunfähigkeit daran erinnert werde, daß sie der Hebung der landwirthschaftlichen Interessen auch Aufmerksamkeit zuzuwenden habe.

Was die übrigen Gesetze betrifft, das Jagdgesetz und das Gesetz über Grundzerstückungen, so ist das Letztere heute erledigt worden, und das Jagdgesetz wird in einer der nächsten Sitzungen Ihnen zur Verhandlung vorgelegt werden, ebenso auch, wie ich hoffe, das Gesetz über Pferde- und Rindviehzucht und das Gesetz über die gebührenfreie Zusammenlegung von Grundstücken, welches eben von der Erledigung des Gesetzes, das wir heute beschloßen haben, abhängt.

Bezüglich des Wasserrechts- und Wasserbau-Concurrenz-Gesetzes beantragt Ihr Ausschuss Folgendes: (liest den Antrag 8 in L. T. Z. 39.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? — Herr Dr. Slubek hat das Wort.

Hg. Dr. Slubek (L.-B. Ordnung): Ich erlaube mir diesen Antrag umsomehr zu unterstützen, als die Landwirthschafts-Gesellschaft bereits zu wiederholten Malen die Bitte bei der h. Regierung gestellt hat, man möge doch wenigstens Bestimmungen in Beziehung auf die Drainage erlassen. Die Gesellschaft unterhält einen Wiesenbau-Ingenieur, der allerdings schon Tausende von Jochen trocken gelegt hat; allein diese Drainagearbeiten können nicht rasch vorwärts schreiten, weil jedem Besitzer auch der kleinsten Parzelle das Recht zusteht, ein Beto einzulegen, auf seinem Grund und Boden Gräben zu graben und Röhren zu legen.

Es wäre daher im Interesse der Landeskultur, daß der Landes-Ausschuss in der nächsten Session ein solches Gesetz über Drainage, Ent- und Bewässerung vorlegte, denn ein allgemeines Wassergesetz gehört zu den schwierigsten Gegenständen der Legislatur. Die Bestimmungen über Drainage, sowie über Ent- und Bewässerung hängen jedoch von Localverhältnissen ab, die besonders ins Auge gefaßt werden müssen, und können daher auch ohne ein allgemeines Wassergesetz erlassen werden.

Ich muß daher den Antrag des Ausschusses, daß uns in der nächsten Session solche Bestimmungen vorgelegt werden, auf das Wärmste unterstützen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Nie-

mand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) Ich bringe daher den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; derselbe lautet: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Planensteiner**:

Wein- und Ackerbauschule. S. 16.

Dieser Antrag wird ebenfalls in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung kommen.

Grundzerstückungen. S. 17.

Den Absatz über Grundzerstückungen zu verlesen, dürfte mir das hohe Haus erlassen, weil dieser Gegenstand eben verhandelt worden ist.

Lesebuch für Landwirthc. S. 17.

(Liest den Absatz unter dieser Randnote im N. B., S. 17.)

So einfach dieser Gegenstand auf den ersten Blick erscheint, so hat er doch seine besonderen Schwierigkeiten. Der Landes-Ausschuß hat uns gesagt, daß kein Buch zur Preiswerbung eingelangt ist. Entweder war also der Preis zu niedrig, oder es hat sich eben Niemand gefunden, der im Stande wäre, ein derartiges Buch zu schreiben. Um aber dem Sohne des Landmannes doch irgend eine Belehrung über seinen künftigen Beruf zukommen zu lassen, hat der Ausschuß diesen Gegenstand nach allen Seiten erwogen und vielleicht in der Weise ein Auskunftsmittel zu finden geglaubt, daß für jeden einzelnen Zweig der Landwirthschaft Broschüren ausgeschrieben werden sollen, nachdem wohl vorausgesetzt ist, daß man für einzelne Zweige der Landwirthschaft leichter Capacitäten oder Specialitäten findet, als einen Mann, der im Stande ist, über alle Zweige der Landwirthschaft mit gleicher Sachkenntniß zu schreiben.

Es besteht dabei noch die fernere Schwierigkeit, daß derartige Broschüren populär gehalten, der Fassungskraft der Landbevölkerung angemessen und nicht zu ausgedehnt sein sollen.

Der Antrag wurde daher so gestellt, daß, wenn eine nochmalige Ausschreibung auch keinen Erfolg hätte, dem Landes-Ausschuß dabei der weiteste Spielraum gegeben werde, so daß es allenfalls auch möglich wäre, durch Adaptirung schon bekannter guter Lehrkräfte diesen Zweck zu erreichen.

Ihr Ausschuß stellt demnach den Antrag: (liest den Antrag 9 in L. T. 3. 39.)

Die Bewilligung von 1000 fl. hat nicht etwa zu bedeuten, daß gerade 1000 fl. für diesen Zweck ausgegeben werden müssen, sondern der Landes-Ausschuß wird nur ermächtigt, einen Betrag bis zu 1000 fl. zu diesem Zwecke zu verwenden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. **Dr. Razlag** (L. B. Gilli): Aus dem Antrage des Ausschusses, daß die Broschüren „mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes und die Fassungskraft der Landbevölkerung verfaßt sein sollen“, dürfte es sich von selbst ergeben, daß sie in beiden Landessprachen einst zur Kundmachung gelangen werden.

Für den Fall aber, als die beantragte Ausschreibung von Broschüren über einzelne Zweige der Landwirthschaft wiederum keinen Erfolg haben sollte, würde ich mir den Landes-Ausschuß auf ein derartiges Lesebuch aufmerksam zu machen erlauben, welches unter dem Titel: „Umno kmetovanje in gospodarstvo“ von der krainerischen Landwirthschaftsgesellschaft i. J. 1854 bereits herausgegeben wurde, und welches, in groß Octav etwas weniger als 400 Seiten enthaltend, um den beispiellos billigen Preis von 80 kr. zu haben ist.

Die Wichtigkeit eines solchen Lesebuches, die ohne Zweifel allgemein anerkannt wird, erhellt besonders daraus, daß es nicht bloß der Fassungskraft der Schulkinder angepaßt sein soll, sondern daß es insbesondere auch ein Leitfaden für die reisere, der Schule bereits entwachsene Jugend sein soll. Mit Rücksicht hierauf dürfte, wie gesagt, gar kein Zweifel bestehen, daß ein Opfer bis zum Betrage von 1000 fl. ohnehin ein sehr geringes ist, unter der Voraussetzung nämlich, daß wir ein gutes Lesebuch bekommen, welches in Bezug auf alle Zweige der Landwirthschaft ein entsprechender Leitfaden für den kleinen Grundbesitzer sein würde.

Das von mir erwähnte slovenische Lesebuch ist schon vielfach verbreitet; ich selbst habe es theils als Schulprämium, theils in anderer Art wenigstens in 150 Exemplaren im Unterlande zur Vertheilung gebracht und man sieht die wohlthätigen Folgen bei allen jenen kleinen Landwirthten, welche dieses oder ein anderes landwirthschaftliches Werk zur Hand nehmen; sie richten sich die Düngergrube darnach ein, lassen die Jauche nicht mehr in die Straßengräben abfließen, kümmern sich um die Hebung der Obst- und Weincultur u. s. w.

Ich erlaube mir also, den Landes-Ausschuß auf dieses Werk bloß aufmerksam zu machen, weil es vielleicht sogar billiger käme, wenn man eine zweite Auflage desselben veranstalten würde, welche natürlich in beiden Landessprachen verfaßt sein müßte, als wenn man die Broschüren dann ins Slovenische übertragen würde. Wir würden für den Fall, als die Ausschreibung der Broschüren wieder keinen Erfolg hätte, wenigstens schnell zu einem Lesebuche kommen, welches eben durch die neue

Auflage einer zeitgemäßen Vervollkommnung entgegen sehen würde.

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek: In Beziehung auf das Oberland erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des Landes-Ausschusses auf ein Werk zu lenken, welches im vorigen Jahre in der Schweiz erschienen ist, nämlich auf das landwirthschaftliche Lesebuch für das Landvolk von Tschudi. Dieses Lesebuch enthält triftige Wahrheiten und wäre für die Landwirthe von Obersteiermark von großem Werthe; nur wäre zu wünschen, daß die Abbildungen, welche diesem Werke beigegeben sind, ganz neu aufgelegt werden, weil sie sehr schlecht sind und das Landvolk doch nette Abbildungen will, um sich von jedem einzelnen Gegenstande eine klare Vorstellung machen zu können. Dieses Werk wäre für die obere Steiermark besonders anzuempfehlen mit der Modification, daß ganz neue Abbildungen hinzukommen, weil die jetzt vorhandenen wirklich unbrauchbar sind.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Planckensteiner:** Nachdem ich das Buch nicht kenne, von dem Hr. Dr. Razlag gesprochen hat, kann ich über dasselbe kein Urtheil abgeben; ich habe aber durchaus nichts dagegen, daß, wenn die Ausschreibung von Broschüren erfolgt, auch dieses Lesebuch, sowie das von Herrn Dr. Glubek erwähnte Werk allenfalls in die Concurrenz gezogen werden. Der Landes-Ausschuß wird ohnehin über mehrere derartige Werke Revue halten, er wird ohnehin höchstwahrscheinlich eine Commission von Sachverständigen ernennen, welcher die verschiedenen Werke zur Beurtheilung übergeben werden, und bei dieser Gelegenheit kann auch das vom Herrn Dr. Razlag empfohlene Lesebuch geprüft werden.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag zur Abstimmung. Er lautet: (liest den Antrag 9 in L. T. B. 39 nochmals.) Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Planckensteiner:**

7. Bodencreditanstalt. S. 17—18.

(liest die Absätze unter dieser Randnote im R. B. S. 17 bis 18.)

Es wird beantragt: (liest den Antrag 10 in L. T. B. 39.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz): Ich habe gegen den vom Ausschusse gestellten Antrag nichts einzuwenden, sondern möchte nur zur Aufklärung des Gegenstandes bemerken, daß, wie die Verhältnisse gegenwärtig stehen, alle Aussicht vorhanden ist, daß in viel kürzerer Zeit als bis zum 1. Mai die Sparkasse in der Lage sein wird ihre Pfandbriefabtheilung zu activiren.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag sub 10 annehmen wollen, wollen sich erheben (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1866 und zwar über Capitel VIII.—XII. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Koch** (von der Tribüne): Mir ist vom löblichen Finanz-Ausschusse die Aufgabe zu Theil geworden, über die Capitel VIII, X, XI und XII zu referiren.

Capitel VIII, Activ- und Passiv-Interessen. S. 96—99.

Dieses Capitel enthält in seiner ersten Abtheilung im Erfordernisse die Passiv-Zinsen.

Post 1 derselben ist um 84 fl. zu gering berechnet worden, was durch einen unrichtigen Calcul herbeigeführt wurde.

Post 2, mit 25.319 fl. eingestellt, ist ganz gleich mit dem Erfolge vom Jahre 1864 und dem genehmigten Voranschlage für 1865 veranschlagt. Ueber das Capital, für welches diese Zinsen gezahlt werden, wird wahrscheinlich der Ausschuß über den Rechenschaftsbericht Bericht erstatten, aus dem hervorgehen wird, daß der hohe Landes-Ausschuß sich im Jahre 1865 ebenso wie in den früheren Jahren für die Regulirung dieser Post auf das emsigste sich verwendet hat.

Post 3 ist gegen den Erfolg vom Jahre 1864 und gegen den Voranschlag für 1865 geringer, nämlich mit 16.052 fl., veranschlagt, worüber auf Seite 97 des Voranschlages die Erläuterung genau gegeben ist.

Post 4, „Zinsen von der Schuld an die priv. österr. Nationalbank“, wurde ebenfalls verringert, und ist mit 10.532 fl. richtig berechnet.

Post 5, nämlich „Zinsen von der Schuld an die österr. Hypothekbank“, ist ganz entfallen, weil diese Schuld zurückgezahlt worden ist.

*) Die Anträge des Finanz-Ausschusses über diese Capitel folgen in der Beilage unter L. T. B. 41. Der Voranschlag ist dem stenographischen Protokolle über die 10. Sitzung beigegeben.

Post 6 enthält die Zinsen von dem der Kirche in Tolbelbad gehörigen Stiftungskapitale. Zu dieser habe ich nichts zu bemerken.

Post 7: „Einkommensteuer von den Hypothekarschein-Interessen“ ergibt sich von selbst; sie ist mit 838 fl. richtig berechnet und zwar höher, als der Erfolg vom Jahre 1864 war, deshalb, weil sich eben die Einnahme an Zinsen der Hypothekarscheine erhöht hat.

Zu Bezug auf den Ihnen vorliegenden Antrag des Finanzausschusses rücksichtlich dieser Posten habe ich zu bemerken, daß die hier eingestellte Ziffer 40,552 ganz unrichtig ist; es soll heißen 93,302 fl. (Liest die beiden ersten Absätze des Antrages für dieses Kapitel mit der eben angegebenen Bezeichnung in L. T. B. 41.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Koch:** Bei der Rubrik „Bedeckung“ enthaltend: „Activ-Interessen“ erlaube ich mir nur jene Posten hervorzuheben, bei welchen sich gegen den Erfolg vom Jahre 1864 und gegen den genehmigten Voranschlag für 1865 Differenzen ergeben.

Bei Post 2: „Verloste Staatsschuldverschreibungen zu 4%“ kommt ein Druckfehler vor, indem sich der richtige Zinsenertrag nicht auf 86,947 fl., sondern auf 87,947 fl. beläuft. Auf die Hauptsumme der Bedeckung hat jedoch dieser Druckfehler keinen Einfluß, da dieselbe mit Rücksicht auf die richtige Ziffer für Post 2 berechnet erscheint.

Die Differenz in Post 7 beim Agio für verkaufte Silber ergibt sich von selbst aus dem Schwanken des Agio's.

In Post 11: „Hofammer-Obligationen à 2%“ sind nur 103 fl. eingestellt, weil von diesen Obligationen mehrere gezogen worden und zu den verlostten Staatsschuldverschreibungen getreten sind.

In Post 15 ist ein Betrag von 37 fl. irrtümlich eingestellt, weil die betreffenden Domestikal-Obligationen eingezogen worden sind, und für eingelöste Obligationen doch keine Zinsen mehr gezahlt werden können.

Für das 1864er Steueranlehen (Post 17) ist der höhere Betrag von 1432 fl. gegen 235 fl. des Erfolges vom Jahre 1864 eingestellt, weil sich durch die größeren Einzahlungen im Jahre 1865 auch die Zinsen vermehrt haben.

In Post 18 ist der Zinsenertrag von dem Capitale pr. 13,000 fl., welches in Köflacher Actien angelegt ist, nur mit 390 fl. gegen 650 fl. nach dem Voranschlage für 1865 eingestellt. Nachdem aber nach den veröffentlichten Ausweisen über den Ertrag sich eine Verzinsung der Köflacher

Actien jedenfalls mit 5% erwarten läßt, muß hier eine 5percentige Verzinsung eingestellt werden.

Der für Zinsen der Hypothekarscheine in Post 19 eingestellte höhere Betrag von 8600 fl. gegen 8235 fl. im Jahre 1864 erklärt sich dadurch, daß sich eben gegenwärtig mehr Hypothekarscheine in der Cassa befinden als früher.

Auch in Post 21 „Verzinsliche Vorschüsse“ ist eine kleine Differenz, weil sich eben die Vorschüsse jährlich ändern.

In dieser Beziehung stellt der Finanzausschuß folgenden Antrag: (liest die Absätze 3—5 des Antrages für Cap. VIII. in L. T. B. 41)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete **Pairhuber** hat das Wort.

Abgeordneter **Pairhuber** (L. B. Radkersburg.):

Zur Zeit, als der Landesausschuß das Präliminare entworfen und berathen hat, stand das Silberagio noch über 10%; seither hatte es sich Gottlob vermindert, und wir wollen hoffen, daß es im nächsten Jahre noch weiter herabgehen wird. Ich würde mir daher mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Silberagios zu beantragen erlauben, daß an Agio für verkaufte Silber anstatt des vom Landesausschuße mit Zugrundelegung eines 10percentigen Agios berechneten Betrages pr. 4354 fl., mit der Zugrundelegung eines Agios von 4% ein Betrag von 1740 fl. präliminirt und dem entsprechend auch die Summe der Bedeckung geändert werden möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Koch:** Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, nachdem das Agio bereits bis auf 4% gesunken ist, und es hoffentlich im Laufe des Jahres noch mehr sinken wird, so daß vielleicht nicht einmal auf diesen Betrag mit voller Zuversicht gerechnet werden kann.

Landeshauptmann: Behufs einer richtigen Abstimmung wäre es angezeigt, wenn dies ziffermäßig ausgedrückt würde, denn der vorliegende Antrag lautet, daß die Gesamtsumme der Activ-Interessen mit 157.241 fl. genehmigt werde; diese Ziffer müßte natürlich geändert werden.

Ich bringe übrigens den Antrag des Herrn Abg. **Pairhuber**, wie er mir übergeben wurde, zur Abstimmung. Er geht dahin: „Post 7, Agio für verkaufte Silber 4% 1740 fl.; — darnach sei die Schlusssumme zu ändern.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag, gegen den der Herr Berichterstatter nichts einzuwenden

findet, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Danach können wir über den ganzen Abfag, jedoch mit Offenhaltung der Berichtigung der Ziffer, abstimmen. Diejenigen Herren, welche den ganzen Antrag des Finanz-Ausschusses, vorbehaltlich der auf Grundlage des eben angenommenen Antrages noch vorzunehmenden Berichtigung, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Es wird Aufgabe des Herrn Referenten sein, diese Berichtigung vorzunehmen.

Berichterstatter Koch:

Capitel X. Aequivalente für aufgehobene Gefälle. S. 116.

Das Erforderniß, nämlich: Einkommensteuer, außerordentlicher Zuschlag und Landes- und Gemeinde-Umlage, ist vollkommen richtig berechnet.

Die Bedeckung, nämlich: Entschädigung für den Wein- und Fleischausschlag wurde zwar nur für das Jahr 1865 bewilligt. Nachdem aber im Staatsvoranschlage, den das hohe Ministerium zum neuen Jahre veröffentlicht hat, diese Entschädigung mit 142.389 fl. richtig eingestellt ist, ist auch nicht zu zweifeln, daß sie in die Kassen des Landes einfließen wird.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag: (liest den Antrag für dieses Capitel in L. T. Z. 41.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag zu Capitel X. „Aequivalente“ zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Koch:

Capitel XI. Landschaftliche Gefälle. S. 117—119.

Das Mühlkaufergeld (Titel 1) wird nach einem bestimmten Tarife eingehoben und ist im Voranschlage pro 1866 mit dem gleichen Betrage, wie ihn der Erfolg vom Jahre 1864 aufweist, eingestellt.

Das Musikimposto (Titel 2), welches ebenfalls nach einem bestimmten Tarife eingehoben wird, ist mit 5000 fl. annähernd dem Erfolge vom Jahre 1864 eingestellt. Auch diesbezüglich wird keine Einwendung erhoben.

An Gültens-Umschreibungs-Taxen (Titel 3) ist nur ein Betrag von 100 fl. gegen 199 fl. im Jahre 1864 beantragt; es liegt aber in der Natur der Sache, da immer weniger Gültens zur Umschreibung kommen werden.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag: (liest den Antrag für dieses Capitel in L. T. Z. 41.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über Cap.

XI zu sprechen wünscht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für denselben sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Koch:

Cap. XII. Zufällige Einnahmen und Ausgaben. S. 120.

Hierfür ist ein Erforderniß von 800 in Uebereinstimmung mit dem Erfolge vom Jahre 1864 und eine Bedeckung von 100 fl. eingestellt. Für zufällige Einnahmen und Ausgaben läßt sich ein bestimmter Maßstab nicht aufstellen und nachdem die Summen sehr mäßig eingesetzt sind, glaubt der Finanzausschuß den Antrag stellen zu sollen: (liest den Antrag dieses Kapitels in L. T. Z. 41.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diese Posten zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Die Berichterstattung über das Capitel IX ist einem anderen Herrn Berichterstatter übertragen. Da jedoch schon der Text des Berichtes ein etwas längerer ist, da ferner sich wohl auch eine Debatte ergeben dürfte und da es schon $\frac{3}{4}$ 2 ist, so glaube ich, sollten wir mit diesem Capitel nicht mehr beginnen, sondern es für die nächste Sitzung verschieben. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich habe noch zu verkünden, daß der Herr Obmann des Ausschusses für die Ackerbauschule die Herren Mitglieder desselben zu einer Sitzung für morgen Freitag um 5 Uhr Nachmittags einladet.

Die nächste Sitzung findet am Samstag statt, und ich setze auf die

Tagesordnung:

die Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses, nämlich über Cap. IX des Voranschlages, dann

den Bericht des Finanzausschusses über Capitel V, Bildungszwecke, Titel, 5, 6 und 11;

den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Gemeindestatute für Marburg;

den Bericht des Landes-Ausschusses über den Fortgang des Grundentlastungsgeschäftes;

die Bauordnung für die Stadt Graz, und endlich den Straßen-Gesetzentwurf.

Ist noch etwas zu erinnern? (Niemand meldet sich zum Wort.)

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß die Herren Scrutatoren das Scrutinium entweder sogleich oder auch später vornehmen können.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 45 Minuten.)